

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

**„Aspekte der geltenden Pfarrgemeinderatswahlordnung der  
Erzdiözese Wien –  
Rechtliche Vorgaben und Umsetzung in der Praxis“**

verfasst von / submitted by

Mag. Verena Herndl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
**Legum Magister (LL.M.)**

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

Univ.Prof. Dr. Stefan Schima

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

# Inhalt

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                | 6  |
| I. Einleitung .....                                                        | 8  |
| II. Rechtliche Grundlagen .....                                            | 9  |
| 1. II. Vatikanisches Konzil .....                                          | 10 |
| 2. CIC 1983 .....                                                          | 10 |
| 3. Entstehung der „Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016“ .....            | 11 |
| III. Vorgaben der WO 2016 .....                                            | 13 |
| 1. Wahlrecht .....                                                         | 13 |
| 1.1. Aktive Wahlberechtigung (1.1. WO 2016).....                           | 13 |
| 1.2. Passive Wahlberechtigung (1.3. WO 2016 iVm 4.1 PGO 2016) .....        | 15 |
| 2. Wahlmodelle .....                                                       | 17 |
| 2.1. Listenwahlmodell (4.3.1. WO 2016) .....                               | 17 |
| 2.2. Urwahlmodell (4.3.2. WO 2016) .....                                   | 18 |
| 2.3. Kombiniertes Wahlmodell (4.3.4 WO 2016).....                          | 18 |
| 3. Einfluss neuer pfarrlicher Strukturen .....                             | 19 |
| 3.1. Filialwahlmodell (4.3.3. WO 2016) .....                               | 20 |
| 3.2. Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer (4.4. WO 2016) .....            | 21 |
| 4. Entsandte und bestellte Mitglieder des PGR (4.1.3 f PGO 2016) .....     | 21 |
| 5. Berufung des Vermögensverwaltungsrats (3.1.a. VVRO 2016).....           | 22 |
| 6. Wahldurchführung .....                                                  | 22 |
| 6.1. Wahlvorbereitung (4.4. WO 2016) .....                                 | 23 |
| 6.2. Tag der Wahl und Möglichkeit der Stimmabgabe (5.4.WO 2016) .....      | 24 |
| 6.3. Wahlnachbereitung.....                                                | 24 |
| IV. Ergebnisse und Erfahrungsberichte der Pfarrgemeinderatswahl 2017 ..... | 26 |
| 1. Wahlrecht .....                                                         | 27 |
| 1.1. Aktive Wahlberechtigung .....                                         | 27 |
| 1.1.1. Feststellung der Firmung .....                                      | 27 |
| 1.1.2. Kinderstimmrecht.....                                               | 28 |
| 1.1.3. Wahlberechtigung/Stimmrecht in mehreren Pfarren.....                | 29 |
| 1.2. Passive Wahlberechtigung .....                                        | 30 |
| 1.2.1. Wohnsitz „oder“ regelmäßige Teilnahme.....                          | 30 |

|        |                                                                                                   |    |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.2.2. | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche .....                                                 | 31 |
| 1.2.3. | Kirchenbeitrag .....                                                                              | 32 |
| 1.2.4. | Bereitschaft zur Erfüllung von Aufgaben und Pflichten im PGR .....                                | 32 |
| 2.     | Wahlmodelle .....                                                                                 | 33 |
| 2.1.   | Listenwahlmodell .....                                                                            | 33 |
| 2.2.   | Urwahlmodell.....                                                                                 | 34 |
| 2.3.   | Kombiniertes Wahlmodell .....                                                                     | 34 |
| 3.     | Einfluss neuer pfarrlicher Strukturen .....                                                       | 35 |
| 3.1.   | Filialwahlmodell .....                                                                            | 35 |
| 3.2.   | Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer .....                                                       | 35 |
| 4.     | Bestellte und Entsandte Mitglieder des PGR .....                                                  | 36 |
| 5.     | Berufung des Vermögensverwaltungsrats.....                                                        | 36 |
| 6.     | Wahldurchführung .....                                                                            | 37 |
| 6.1.   | Wahlvorbereitung .....                                                                            | 37 |
| 6.2.   | Tag der Wahl und Möglichkeit der Stimmabgabe.....                                                 | 38 |
| 6.3.   | Wahlnachbereitung.....                                                                            | 38 |
| V.     | Partikularrechtliche Lösungen in anderen österreichischen Diözesen und<br>Süddeutschland .....    | 41 |
| 1.     | Pfarrgemeinderatswahlordnung der Erzdiözese Salzburg.....                                         | 41 |
| 1.1.   | Wahlrecht und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats .....                                         | 41 |
| 1.2.   | Wahlmodelle .....                                                                                 | 43 |
| 1.3.   | Wahltag und Stimmabgabe .....                                                                     | 44 |
| 1.4.   | Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Vermögensverwaltungsrats<br>(„Pfarrkirchenrat“) ..... | 44 |
| 2.     | Pfarrgemeinderatswahlordnung der Diözese Eisenstadt .....                                         | 45 |
| 2.1.   | Wahlrecht und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats .....                                         | 45 |
| 2.2.   | Wahlmodelle .....                                                                                 | 46 |
| 2.3.   | Wahltag und Stimmabgabe .....                                                                     | 47 |
| 2.4.   | Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats .....                                 | 47 |
| 3.     | Pfarrgemeinderatswahlordnung der Diözese Graz-Seckau .....                                        | 48 |
| 3.1.   | Wahlrecht .....                                                                                   | 48 |
| 3.2.   | Wahlmodelle .....                                                                                 | 49 |
| 3.3.   | Wahltag und Stimmabgabe .....                                                                     | 50 |

|      |                                                                     |    |
|------|---------------------------------------------------------------------|----|
| 3.4. | Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats .....   | 50 |
| 4.   | Pfarrgemeinderatswahlordnung der Erzdiözese München-Freising .....  | 51 |
| 4.1. | Wahlrecht .....                                                     | 52 |
| 4.2. | Wahlmodelle .....                                                   | 53 |
| 4.3. | Wahltag und Stimmabgabe .....                                       | 54 |
| 4.4. | Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats .....   | 54 |
| VI.  | Schlussfolgerungen - Ausblick und Lösungen für kommende Wahlen..... | 56 |
| 1.   | Wahlberechtigung.....                                               | 56 |
| 2.   | Wahldurchführung und Ergebnis.....                                  | 59 |
| 3.   | Pfarrten ohne Pfarrgemeinderat? .....                               | 60 |
| 4.   | Vereinheitlichung der teilkirchlichen Bestimmungen? .....           | 61 |
| 5.   | Conclusio – Ausblick nach 2022 .....                                | 62 |
|      | Literaturverzeichnis .....                                          | 63 |
|      | Anhang .....                                                        | 64 |
|      | Abstract deutsch .....                                              | 98 |

Mein Dank an dieser Stelle gilt allen, die mich bei der Absolvierung dieses Lehrgangs und der Verfassung dieser Arbeit unterstützt haben – zuallererst meiner Familie, dass sie mir Zeit ließ, mich der Arbeit für diesen Lehrgang zu widmen, meinem Betreuer Univ.Prof. Dr. Stefan Schima für das Interesse an der von mir an ihn herangetragenen Fragestellung, aber auch allen Pfarrverantwortlichen, die mir im Rahmen meiner Umfrage wertvolle Hinweise mitgaben, die ich in diese Arbeit einfließen lassen konnte.

# Abkürzungsverzeichnis

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AfkKR      | Archiv für katholisches Kirchenrecht. Innsbruck 1857                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Amtbl BIKO | Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz:<br><a href="https://www.bischofskonferenz.at/publikationen/amtsblatt">https://www.bischofskonferenz.at/publikationen/amtsblatt</a>                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| APG 2.1.   | Diözesaner Entwicklungsprozess „Apostelgeschichte 2.1“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Aufl.      | Auflage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| B-VG       | Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI.Nr. 1/1939 (WV) idF<br>BGBI.Nr. 194/1999 (DFB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Can.       | Canon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| CIC 1983   | Codex Iuris Canonici v. 15. Januar 1983. 8., aktualisierte und verbesserte Auflage 2017                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| CIC 1917   | Codex Iuris Canonici v. 17. Mai 1917: <a href="https://www.codex-iuris-canonici.de/index_cic17_lat.htm">https://www.codex-iuris-canonici.de/index_cic17_lat.htm</a> (Zugriff 2. Januar 2019)                                                                                                                                                                                                                                                          |
| DPM        | De processibus matrionalibus. Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes. Leipzig 1994 ff                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| DSGVO      | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung): <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679</a> (Zugriff 2. Januar 2019) |
| ED         | Erzdiözese                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| EPG        | Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBI I, Nr. 135/2009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| FC         | Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio v. 22. November 1981: AAS 74 (1982), 81–191                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Hrsg.      | Herausgeber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| JG         | Jahrgang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| KKK 1997   | Katechismus der katholischen Kirche 1997:<br><a href="http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P5B.HTM">http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P5B.HTM</a> (Zugriff 2. Januar 2019)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| LThK III   | Lexikon für Theologie und Kirche, Band 3, Freiburg im Breisgau 1995                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nr.        | Nummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|          |                                                                                                                                                                                                    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÖAKR     | Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Wien 1950 ff                                                                                                                                             |
| öaar     | Österreichisches Archiv für Recht und Religion, Freistadt 1999 ff                                                                                                                                  |
| PGO      | Ordnung für den Pfarrgemeinderat, aktuelle Fassung, WrDiözBl 2016, Nr.10a                                                                                                                          |
| PGR      | Pfarrgemeinderat                                                                                                                                                                                   |
| PKR      | Pfarrkirchenrat                                                                                                                                                                                    |
| VatII AA | Vaticanum II, Dekret Apostolicam Actuositatem v. 18.11.1965: AAS 58 (1966) 837-864                                                                                                                 |
| VatII CD | Vaticanum II, Dekret Christus Dominus v. 7.12.1965: AAS 58 (1966) 673-696                                                                                                                          |
| VatII LG | Vaticanum II, Dogmatische Konstitution Lumen Gentium v. 21.11.1964: AAS 57 (1965) 5-71                                                                                                             |
| VVR      | Vermögensverwaltungsrat                                                                                                                                                                            |
| VVRO     | Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat, WrDiözBl 2016, Nr.10a                                                                                                                         |
| WrDiözBl | Wiener Diözesanblatt: <a href="https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14430893/dioezesanblatt">https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14430893/dioezesanblatt</a> (Zugriff 2. Januar 2019) |
| WO       | Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat, aktuelle Fassung, WrDiözBl 2016, Nr.10a                                                                                                                          |

# I. Einleitung

Am 19. März 2017 trat für die Erzdiözese (ED) Wien eine neue „Ordnung für den Pfarrgemeinderat“ in Kraft, welche neben einer neuen Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat und einer Ordnung für den neu geschaffenen Vermögensverwaltungsrat auch eine neue Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat umfasste.<sup>1</sup> Am 19. März 2017 wurden in der ED Wien neue Pfarrgemeinderäte gewählt. Mit der neuen Wahlordnung sollte neuen pfarrlichen Strukturen und der geänderten Stellung der Kirche in der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Dennoch stellte die Umsetzung dieser Wahl einige Pfarren vor erhebliche praktische Probleme.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Bestehens und der Auswahl der Pfarrgemeinderäte soll die Entstehung der neuen Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat der ED Wien beleuchtet werden und die neue Wahlordnung mit Vorgängerbestimmungen verglichen werden.

In der Folge sollen die einzelnen Bestimmungen detailliert analysiert und hinterfragt werden, mit welchem Regelungszweck einzelne Bestimmungen Eingang in die Wahlordnung gefunden haben, um anschließend deren Umsetzung in der Praxis zu untersuchen:

Im Sommer 2018 wurde unter den Pfarren der ED Wien eine Umfrage durchgeführt, durch die anhand eines Fragebogens evaluiert werden sollte, wie die einzelnen Pfarren die rechtlichen Vorgaben umsetzen konnten, in welcher Form sie Unterstützung bei der Umsetzung dieser Vorgaben benötigen und ob gegebenenfalls noch eine Anpassung der rechtlichen Bestimmungen als erforderlich gesehen wird.

Unter Heranziehung vergleichbarer partikularrechtlicher Regelungen/Wahlordnungen aus anderen österreichischen und deutschen Diözesen soll rechtsvergleichend analysiert werden, welche Vorgaben außerhalb der ED Wien bestehen, und ob diese Bestimmungen den praktischen Herausforderungen gerecht(er) werden.

Den Abschluss soll ein Ausblick auf die Pfarrgemeinderatswahl 2022 sein: Welche Lehren können aus der ersten durchgeführten Wahl nach In-Kraft-Treten der neuen Wahlordnung gezogen werden und sind 2022 zu berücksichtigen?

---

<sup>1</sup> WrDiöZBl 2016, Nr.10a.

## II. Rechtliche Grundlagen

Das Wahlrecht gehört zu den politischen Grundrechten, der Bürger, die Wahlberechtigung der Bürger ist auch auf Gemeindeebene eine der tragenden Säulen der Demokratie und soll sicherstellen, dass die Volkssouveränität gewahrt bleibt.<sup>2</sup> Die Wahl ist ein wichtiges Mittel zur Beteiligung der Bürger an der politischen Willensbildung (Partizipationsfunktion), vermittelt Legitimation für die Ausübung einer Funktion im Staat (Legitimationsfunktion) und sichert durch die Abhängigkeit der Gewählten vom Wähler eine permanente Kontrolle (Kontrollfunktion).<sup>3</sup>

In der Rechtsordnung der katholischen Kirche kommt der Wahl im Vergleich zur staatlichen Rechtsordnung eine grundverschiedene und begrenzte Funktion zu: Die Kirche wurde nicht von Menschen errichtet, demokratische Ordnungsprinzipien sind daher schwer auf die Kirche übertragbar.<sup>4</sup> Die Kirchenzugehörigkeit aus der Taufe heraus ist eine mit der Staatszugehörigkeit nicht vergleichbare Einbindung in das Heilsgeschehen der Kirche und begründet das aktive Teilhaben an ihrer Sendung.

Inhaltlich bedeutet dieses Teilhaben am Heilsgeschehen das gemeinsame Priestertum aller Getauften, im Unterschied zum hierarchischen Priestertum und wurde vom II. Vatikanischen Konzil definiert.<sup>5</sup> Dieses Priestertum unterscheidet sich aber vom hierarchischen Priestertum dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach und ist die Grundlage aller Laien-tätigkeit in der katholischen Kirche. Wie alle Teilhabe- und Mitwirkungsrechte innerhalb der Kirche soll auch das Wahlrecht eine inhaltliche Bedeutung haben: Mit dem Wahlrecht erhält der Gläubige Mitverantwortlichkeit und wesentliche Entscheidungskraft in Pastoral und Vermögensverwaltung einer Pfarre: Der Konsens der Mehrheit der Gläubigen bei der Auswahl der Mitglieder der pfarrlichen Gremien bestimmt den Ausgang von pastoralen und vermögensrechtlichen Entscheidungen der Pfarre.

---

<sup>2</sup> Art. 117 (2) B-VG: „Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts (...) gewählt“.

<sup>3</sup> PREE, Familienwahlrecht, 376.

<sup>4</sup> BÖCKENFÖRDE, Demokratie, 86.

<sup>5</sup> Art. 10 VatII, LG, AAS 57 (1965), 14.

## 1. II. Vatikanisches Konzil

Dem Pfarrgemeinderat in seiner heutigen Form wurde so durch das II. Vatikanische Konzil der Weg bereitet: „Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“<sup>6</sup>

Die konziliaren Wurzeln des Pfarrgemeinderates liegen in Art. 26 VatII AA und Art. 27 VatII CD – in diesen Bestimmungen wird zwar primär der diözesane Pastoralrat als Gremium der Zusammenarbeit von Priestern und Laien behandelt, in Art. 26 VatII AA wird aber darauf hingewiesen, dass „solche Gremien, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher und zwischenpfarrlicher Ebene geschaffen werden sollten“.<sup>7</sup> Die Bestimmungen wurden überdies durch ein nachkonziliares Rundschreiben auch auf den pfarrlichen Pastoralrat, in Österreich „Pfarrgemeinderat“ (PGR) genannt, bezogen.<sup>8</sup>

Die Pfarrgemeinderäte sollten als ein vom Bischof anerkanntes Gremium zur Koordinierung der Laintätigkeit in einer Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeindemitglieder eingerichtet werden: Der PGR ist dazu berufen, den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich zu unterstützen, Fragen des pfarrlichen Lebens zu beraten, zusammen mit dem Pfarrer im Sinne dieser Ordnung zu entscheiden und für die Durchführung dieser Beschlüsse zu sorgen.

## 2. CIC 1983

Anders als der Codex Iuris Canonici von 1917, in welchem Laien eine unbedeutende Rolle spielen,<sup>9</sup> die Kirche als "societas perfecta" gefasst ist, als "vollkommene Gesellschaft", die sich selbst genügt, erhalten die Laien in der Kodifikation der katholischen Kirche von 1983 („rechtlicher Schlussstein des Zweiten Vatikanischen Konzils“) einen neuen Stellenwert.<sup>10</sup> Die in Österreich bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil bestehenden einzelnen Gremien der „Pfarrkirchenräte“ (PKR) und die nach dem Konzil eingerichteten Pfarrgemeinderäte

---

<sup>6</sup> Art. 10 VatII AA, AAS 58 (1966), 846.

<sup>7</sup> Art. 26 VatII AA, AAS 58 (1966), 858.

<sup>8</sup> KALDE, Pfarrpastoralrat, 737.

<sup>9</sup> Can. 682f CIC 1917.

<sup>10</sup> <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/100-jahre-kirchenrecht-cic-codex-iuris-canonici> (Zugriff 12. August 2018).

(PGR) haben durch den CIC 1983 erstmals eine positivrechtliche Normierung im universalen Kirchenrecht erhalten.<sup>11</sup>

Der CIC von 1983 eröffnet den Teilkirchen die Möglichkeit, durch partikularrechtliche Regelungen die Einrichtung eines Pastoralrates in jeder Pfarre vorzusehen, welcher den Pfarrer in seelsorglichen und pastoralen Tätigkeiten unterstützen soll.<sup>12</sup> Dieser pfarrliche Pastoralrat hat beratendes Stimmrecht, seine Statuten und seine Wahl wird durch vom Diözesanbischof festgelegte Normen geregelt.

Obligatorisch ist gem. CIC 1983 in jeder Pfarre der sogenannte „Vermögensverwaltungsrat“ vorzusehen, in ihm sollen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.<sup>13</sup>

### **3. Entstehung der „Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016“**

Bei der Satzung und der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat handelt es sich um diözesane Gesetze, in den einzelnen österreichischen Diözesen sind eigene, sehr ähnliche, aber in Details unterschiedliche Bestimmungen in Kraft.<sup>14</sup>

Die aktuelle „Ordnung für den für den Pfarrgemeinderat 2016“ umfasst neben einer allgemeinen „Ordnung für den Pfarrgemeinderat“ (PGO) die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO), die Ordnung für den Vermögensverwaltungsrat (VVRO) und die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (WO), welche aufeinander Bezug nehmen.<sup>15</sup> Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat trat bereits im Vorfeld der Pfarrgemeinderatswahl 2017 am 1. Oktober 2016 in Kraft, die gesamte „Ordnung für den für den Pfarrgemeinderat 2016“ trat am Tag der Wahl am 19. März 2017 in Geltung und ersetzte alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten. Die neue Ordnung sollte den geänderten pfarrlichen Strukturen und der Veränderung der Gesellschaft, in der die katholische Kirche einen geringeren Stellenwert einnimmt als noch einige Jahre zuvor, Rechnung tragen. Die davor in Geltung stehende Pfarrgemeinderatsordnung stammt aus dem Jahr 2006.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> PRIMETSHOFER, Bemerkungen, 156.

<sup>12</sup> Can. 536 CIC 1983.

<sup>13</sup> Can 537 CIC 1983.

<sup>14</sup> Siehe dazu näher unter V.

<sup>15</sup> WrDiözBl 2016, Nr.10a.

<sup>16</sup> WrDiözBl 2006, Nr. 6, 38-52.

Im Zuge des diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 wurde und wird eine Neugestaltung der Pfarrstrukturen angestrebt, in diesem Zusammenhang bedurfte auch die Organisation der Laintätigkeit in den neu strukturierten Pfarren überarbeiteter rechtlicher Vorgaben.<sup>17</sup> Um den Pfarren in den Pilotprojekten einen guten Rahmen für die weitere Arbeit zu geben, wurde im November 2014 eine Pfarrgemeinderatsordnung mit Gemeindeausschüssen (PGO2.1) ad experimentum bis zur PGR-Wahl im Jahr 2017 für die Pilotprojekte im Rahmen des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 mittels Diözesanblatt in Kraft gesetzt.<sup>18</sup>

In dieser Pfarrgemeinderatsordnung für Pfarren mit Gemeindeausschüssen (PGO2.1), anzuwenden in jenen „Pilotpfarren“, die in der ED Wien ab 1. Jänner 2015 neu errichtet wurden, wurde insbesondere auf die durch die neue Struktur notwendig gewordene Zusammenarbeit zwischen Teilgemeinden und die Organisation einer Wahl in einer solchen Gemeinde Bedacht genommen. Die Trennung des Pfarrgemeinderates in einen „Pastoralrat“ und einen „Vermögensverwaltungsrat“ war in der PGO2.1 von 2014 noch nicht geregelt.

---

<sup>17</sup> <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/25473874/strukturentwicklung> (Zugriff 15. August 2018).

<sup>18</sup> WrDiözBl 2014, Nr. 11, 44-61.

### III. Vorgaben der WO 2016

#### 1. Wahlrecht

Wie bereits unter II. ausgeführt, erfüllt das Wahlrecht im kirchlichen Recht einen anderen Zweck: In der Kirche sind Wahlen nicht dazu da, um Legitimation oder Kontrolle zu ermöglichen: In einer Pfarrgemeinde soll durch die Wahlberechtigung zum Pfarrgemeinderat den in den Pfarrgemeinden wohnhaften bzw. am Pfarrleben teilhabenden Katholiken ein Recht der Mitbestimmung gegeben werden, wer aktiv das pastorale Leben der Pfarrgemeinde mitgestalten, bzw. wer im Rahmen der Vermögensverwaltung bei finanziellen Entscheidungen über die Verwendung des Pfarrvermögens stimmberechtigt sein soll.

##### 1.1. Aktive Wahlberechtigung (1.1. WO 2016)

Das aktive Wahlrecht in der kirchlichen Gemeinschaft steht nicht von Geburt an zu, sondern ist als kirchliches subjektives Recht nach der kanonischen Rechtsordnung zu beurteilen. Mit der Taufe wird der Mensch in der Kirche rechtsfähig.<sup>19</sup> Mit der Taufe wird der Mensch also Träger der mit dem Christsein untrennbar verbundenen Rechte und Pflichten in der Kirche, zu denen auch das Wahlrecht zum PGR gehört.<sup>20</sup> Für Getaufte, die aufgrund ihres Alters dieses Recht noch nicht persönlich ausüben können, hat der partikuläre Gesetzgeber entsprechende Regelungen zu treffen.<sup>21</sup>

Aktiv wahlberechtigt zum PGR gemäß WO 2016 sind in der ED Wien daher alle Katholiken, die vor dem Wahltag das 16. Lebensjahr erreicht haben. Aktiv wahlberechtigt vor Erreichung des 16. Lebensjahres sind aber auch jene Katholiken, welche das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben. Nur ein Stimmrecht, aber keine aktive Wahlberechtigung haben Katholiken, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht gefirmt sind: Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt, wobei beide Erziehungsberechtigten vereinbaren, wer das Stimmrecht ausübt. Dieses Stimmrecht soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Kinder und Jugendliche vor der Firmung eine durchaus wesentliche Gruppe im pfarrlichen Leben sein können. Das soll sich dadurch niederschlagen, dass der Ansatz des Stimmrechtes beim Kind/Jugendlichen selbst liegt – sofern bereits

---

<sup>19</sup> Can. 96 CIC 1983.

<sup>20</sup> PREE, Familienwahlrecht, 385.

<sup>21</sup> PREE, Familienwahlrecht, 385.

ein Alter erreicht ist, in dem die Auswahl der Kandidaten durch Vernunftgebrauch von ihm selbst getroffen werden kann.<sup>22</sup> Jedenfalls aber muss das Stimmrecht vor Erreichen des Wahlalters durch die Eltern ausgeübt werden. Aber auch Familien mit kleineren Kindern, welche noch nicht in der Lage sind, selbst eine Auswahl zu treffen, bekommen durch diese Regelung ein größeres Stimmgewicht.

Beim Wahlakt ist von der Wahlkommission eine genaue Wählerliste zu führen, um eine doppelte Stimmabgabe beider Elternteile für ein Kind zu verhindern.<sup>23</sup> Die Regelung dieses „Familienwahlrechts“ führte auch bei der PGR-Wahl 2017 zu einigen Herausforderungen.<sup>24</sup> Auf die besonderen Situationen religions- und konfessionsverschiedener Ehen, geschiedener bzw. getrennt lebender Eltern sowie auf die Situation von Adoptivfamilien und Alleinerziehenden ist im Einzelfall Bedacht zu nehmen.<sup>25</sup>

Eine aktive Wahlberechtigung kommt auch jenen Katholiken zu, welche zwar in einer Pfarrgemeinde keinen Wohnsitz haben, aber regelmäßig am Pfarrleben teilnehmen (etwa an Zweitwohnsitzen oder Wohnsitzen von Familienmitgliedern). Die Entscheidung, ob ein solcher Wähler wahlberechtigt ist, ist jeweils von der Wahlkommission zu treffen.

Nicht ausdrücklich normiert in der WO der ED Wien ist der Ausschluss von Personen von der aktiven Wahlberechtigung, die – aus welchen Gründen auch immer – durch formalen Akt vor der staatlichen Behörde ihren Kirchenaustritt erklärt haben.<sup>26</sup>

In Deutschland hat die deutsche Bischofskonferenz dies ausdrücklich im Jahr 2012 durch ein pastorales Schreiben festgelegt.<sup>27</sup> In Österreich gab es eine entsprechende Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz bereits im Jahr 2007.<sup>28</sup> Eine darauf fußende detaillierte Regelung wurde im Jahr 2010 beschlossen.<sup>29</sup> In dieser ist festgelegt, dass der Katholik, der seinen formellen Kirchenaustritt erklärt, das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche verliert. In der Praxis wurden bei der PGR-Wahl 2017 nach Informationen aus der durchgeführten empirischen Untersuchung aus Kirche ausgetretene Personen nicht zur Wahl zugelassen: Nach Aussagen einiger Verantwortlicher führte aber dies dennoch manchmal zu Unsicherheiten der Wahlkommission über die Zulassung von Personen, wel-

---

<sup>22</sup> Muss nicht mit der Altersgrenze von can. 97 § 2 übereinstimmen!

<sup>23</sup> 6.1.c. WO 2016.

<sup>24</sup> Siehe dazu näher unter IV.1.1.2

<sup>25</sup> PREE, Familienwahlrecht, 390.

<sup>26</sup> <https://www.erzdioezese-wien.at/kirchenaustritt> (Zugriff 19. August 2018).

<sup>27</sup> Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20. September 2012, [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt\\_Dekret.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt_Dekret.pdf) (Zugriff 15. August 2018).

<sup>28</sup> Amtsbl BIKO Nr. 44 v. 15. August 2007, II., 15.

<sup>29</sup> Amtsbl, BIKO Nr. 52 v. 15. Mai 2010, II. 7.

che formell ihren Kirchenaustritt erklärt haben, aber regelmäßig am Pfarrleben einer anderen Pfarre als ihrer Tauf- bzw. Wohnsitzpfarre teilnehmen – und dort auch an der PGR-Wahl teilnehmen (wollen): Die Information über den Austritt steht dort nicht zur Verfügung.<sup>30</sup>

## **1.2. Passive Wahlberechtigung (1.3. WO 2016 iVm 4.1 PGO 2016)**

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Katholiken, welche die Erfordernisse der PGO 4.1. erfüllen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Die PGO 4.1. setzt voraus, dass ein Wohnsitz im Pfarrgebiet vorliegt oder eine aktive Teilnahme am Pfarrleben besteht, der Kandidat das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen. Die Kandidaten müssen sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen und zudem der Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

Was genau unter der Wendung „sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen“ zu verstehen ist, ist nicht näher definiert. In der Vorgängerbestimmung IV.1. aus der PGO 2006 heißt es noch „sich zu Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen“.<sup>31</sup>

Im Rahmen dieser Bestimmung wird immer wieder die Frage gestellt, ob zivilrechtlich wiederverheiratete geschiedene Katholiken in den Pfarrgemeinderat gewählt werden können: Im universalkirchlichen Recht ist die Rechtsstellung wiederverheirateter Geschiedener nicht ausdrücklich normiert.<sup>32</sup> Nach dem Katechismus der katholischen Kirche befinden sie sich im Zustand der schweren Sünde – und sind ausgeschlossen vom Sakramentenempfang.<sup>33</sup> Vertreter der ED Wien haben jedoch im Vorfeld der Wahl bei Informationsveranstaltungen für Wahlhelfer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wendung „sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen“ so verstanden werden darf, dass auch wiederverheiratete geschiedene Katholiken für die PGR-Wahl passiv wahlberechtigt sind.

Da es gemäß can. 532 § 2 die Normierung der Wahl und Organisation eines pfarrlichen Pastoralrats Aufgabe der einzelnen Diözesen ist, liegt es in der Hand des Diözesanbischofs, wie er die passive Wahlberechtigung normiert, wenn die ED Wien also die nicht eindeutige

---

<sup>30</sup> Siehe dazu unter IV.1.1.4.

<sup>31</sup> WrDiözBl 2006, Nr. 6, 40.

<sup>32</sup> SCHMITZ, Wahlrecht, 171.

<sup>33</sup> 1650, KKK 1997

Wendung „sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen“ so auslegt, dass auch geschiedene, wiederverheiratete Katholiken die passive Wahlberechtigung zum PGR besitzen, ist dies durch das universale Kirchenrecht gedeckt.

Zudem darf zur Auslegung auf das Apostolische Schreiben von Johannes Paul II, „*Familiaris Consortio*“ vom 22. November 1981 hingewiesen werden, in dem es heißt, dass zu differenzieren ist und solchen Gläubige sehr wohl die Aufgabe zuzuerkennen sein sollte „die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen“.<sup>34</sup>

Bei den Pfarrgemeinderatswahlen im Jahr 2012 war eine Infragestellung des passiven Wahlrechts eines Kandidaten im Lichte der Bestimmung der damals noch gültigen PGO 2006 „sich zu Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen“ Thema in den Medien: Im kleinen Weinviertler Dorf Stützenhofen war mit großer Unterstützung der Wahlberechtigten ein Kandidat gewählt worden, der mit seinem Partner in einer eingetragenen Partnerschaft lebte.<sup>35</sup> Der Pfarrer wollte in der Folge seine Wahl aufgrund des angeblichen Widerspruchs zur Voraussetzung „sich zu Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen“ nicht anerkennen. Nach breiter Diskussion in den Medien wurde die Wahl des Pfarrgemeinderats durch den zuständigen Wiener Erzbischof genehmigt, der Pfarrer verließ die Pfarrgemeinde. In Analogie zur Interpretation, dass geschiedene und wiederverheiratete Katholiken von der passiven Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen werden, ist die Zulassung von Personen, die eine homosexuelle Partnerschaft leben, wohl zu bejahen.<sup>36</sup>

Anlässlich dieses Vorfalles wurde seitens der Erzdiözese in den Medien betont, dass die PGO dahingehend zu überarbeiten sei, dass die Voraussetzungen für eine Kandidatur im Kontext weitergehender Überlegungen zu Wesen und Aufgabe des Pfarrgemeinderates präziser zu fassen sind.<sup>37</sup>

Die Neufassung der PGO von 2016, welche die Wendung „sich zu Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen“ nur marginal änderte in „sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen“ lässt meiner Einschätzung nach hinsichtlich Präzision der Voraussetzungen noch einigen Spielraum offen.

---

<sup>34</sup> Nr. 84 Abs 3 FC vom 22. November 1981 AAS 74 (1982), 186

<sup>35</sup> SCHIMA, Partnerschafts-Gesetz (EPG), 420.

<sup>36</sup> SCHIMA, Partnerschafts-Gesetz (EPG), 420.

<sup>37</sup> <https://noe.orf.at/news/stories/2527090/> (Zugriff 15. September 2018).

Bei der im Sommer 2018 unter den Pfarrgemeinden der ED Wien durchgeführten empirischen Umfrage zur PGR-Wahl 2017 und der Umsetzung der PGO von 2016 war die präzisere Formulierung in diesem Zusammenhang ein mehrfach geäußertes Anliegen.<sup>38</sup>

## **2. Wahlmodelle**

In der WO sind unterschiedliche Modelle festgelegt, wie die Wahl durchgeführt werden soll, der noch amtierende PGR hat darüber zu entscheiden, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll.<sup>39</sup>

Anschließend meldet der noch amtierende PGR die geplante Vorgangsweise dem zuständigen Vikariat und bestellt für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand,<sup>40</sup> welcher dann auch bei der Findung von möglichen Kandidaten hilft, sie über die Aufgaben und Pflichten eines Pfarrgemeinderats informiert sowie ihre passive Wahlberechtigung prüft.

### **2.1. Listenwahlmodell (4.3.1. WO 2016)**

Das Listenwahlmodell, bei dem eine Liste an zu wählenden Kandidaten zur Verfügung steht, ist jenes, welches üblicherweise zur Anwendung kommt. Damit tatsächlich eine Auswahl möglich ist, normiert die WO, dass um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zur Verfügung stehen sollten, als zu wählen sind. Die Anzahl der zu Wählenden ist ebenfalls vom amtierenden PGR festzulegen,<sup>41</sup> dieser ist jedoch dabei an die Vorgaben der WO gebunden, welche sich an der in Pfarre wohnhaften Katholikenanzahl orientiert und eine Bandbreite an zu Wählenden vorgibt.<sup>42</sup> Die Erfahrungen und Ergebnisse der Wahl 2017 zeigten, dass das Listenwahlmodell tatsächlich das favorisierte war – allerdings mit der Einschränkung, dass sehr viele Pfarren die Anzahl der zu wählenden Kandidaten, gemessen an der Katholikenanzahl der Gemeinde, bewusst niedrig hielt. Auch die Sollbestimmung, dass die Kandidatenliste um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten sollte, als zu wählen sind, konnte nicht in allen Pfarren eingehalten werden.<sup>43</sup>

---

<sup>38</sup> Siehe dazu näher unter IV.1.2.2.

<sup>39</sup> 4.3.a. WO 2016.

<sup>40</sup> 5.1.a WO 2016.

<sup>41</sup> 4.2.a WO 2016.

<sup>42</sup> 4.2. WO 2016.

<sup>43</sup> Siehe dazu näher unter IV.2.1.

## **2.2. Urwahlmodell (4.3.2. WO 2016)**

Insbesondere für kleine Pfarren mit bis zu 1000 Katholiken wurde das Urwahlmodell entwickelt: Falls in sehr kleinen Pfarrgemeinden die erforderliche Anzahl von Kandidaten nicht zustande kommen kann – weil zu wenige Personen bereit sind, zu kandidieren bzw. nach mehreren Perioden sich kaum noch „neue“ Kandidaten finden lassen – soll es anwendbar sein. „Urwahl“ bedeutet, dass alle Katholiken mit passivem Wahlrecht als Mitglied des PGR von den Wählern auf dem Stimmzettel vorgeschlagen werden können. Die meistgenannten Personen gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt.<sup>44</sup>

Auf Grund seines entscheidenden Nachteils, dass die vorgeschlagenen Personen ihre Wahl ohne Begründung auch ablehnen können (wodurch zwar Wahlen gehalten wurden, aber kein PGR zustande käme), soll es nur begrenzt anwendbar sein, gemäß der WO maximal zweimal aufeinander folgend und eben in Pfarren bis maximal 1000 Katholiken.

Damit am Wahltag auch ein Wahlergebnis erzielt werden kann, sollte der Wahltermin nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Vikariat eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.<sup>45</sup>

## **2.3. Kombiniertes Wahlmodell (4.3.4 WO 2016)**

Sollte es auch in größeren Pfarrgemeinden zu Schwierigkeiten kommen, die erforderliche Anzahl an Kandidaten für die Wahl zu nominieren, ermöglicht die WO 2016 eine Kombination des Listenwahlmodells und des Urwahlmodells: Ein Teil der zu Wählenden ist bereits per schriftlicher Kandidatur nominiert und fixiert, ein weiterer Teil wird durch Namensnennung wie bei einer Urwahl ermittelt.

Um eine echte Wahl handelt es sich insofern, als zumindest theoretisch auch die namentlich genannten Kandidaten und Kandidatinnen durch andere frei vorgeschlagene Personen ersetzt werden können (sollte es welche geben, die eine breitere Zustimmung finden) – in

---

<sup>44</sup> 4.3.2b WO 2016.

<sup>45</sup> 4.3.2d WO 2016, Kommentar zur PGO 2.1.

der Praxis werden wohl eher die namentlich nominierten Kandidaten durch die Wahl bestätigt.

Der Wahlbeirat der Diözese legt betroffenen Pfarren nahe, von der Möglichkeit der flexiblen Festsetzung der Anzahl der zu Wählenden Gebrauch zu machen und zu überprüfen, ob damit eine normale Wahl durchgeführt werden kann.<sup>46</sup> Sollte dies nicht der Fall sein, und das kombinierte Wahlmodell zur Anwendung kommen, darf die Anzahl der namentlichen Kandidaten nicht exakt der Anzahl der zu Wählenden entsprechen: Es ist erforderlich, dass die Anzahl der zu Wählenden zumindest um zwei höher ist als die Anzahl der nominierten, auf der Liste zur Verfügung stehenden Kandidaten.

Von großer Wichtigkeit ist die richtige Information über diesen Wahlmodus: Die namentlichen Kandidaten können, müssen aber nicht angekreuzt werden und die Gesamtzahl der zu Wählenden aus namentlichen und frei Vorzuschlagenden darf am Stimmzettel nicht überschritten werden. Als gewählt gelten jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten – es besteht daher die Möglichkeit, dass frei genannte Personen mehr Stimmen erhalten als die namentlich fixierten Kandidaten: Alle Personen gelten als gewählt, sobald sie mindestens eine Stimme erhalten haben bzw. einmal genannt wurden, wenn die anderen, unabhängig von der erhaltenen Stimmenzahl, ihrer Wahl nicht zustimmen sollten: Auch die Kandidaten, die per „Urwahl“ in diesem Wahlmodell gewählt werden, haben ihrer Wahl zuzustimmen – ein endgültiges Wahlergebnis ist daher auch in dieser Konstellation am Wahlabend möglicherweise nicht herzustellen: Wenn z.B. von 6 zu wählenden nur 4 ihrer Kandidatur bzw. Wahl zustimmen, kommt durch die Wahl kein vollständiger Pfarrgemeinderat zustande. In diesem Fall ist es dem Bischofsvikar vorbehalten, die Gewählten vorübergehend als „Ersatzgremium“ zu bestellen und weitere Schritte mit der Pfarre zu vereinbaren.

Die Anwendung des kombinierten Wahlmodells benötigt die Genehmigung des Vikariats und stellt einen einvernehmlichen letzten Ausweg dar, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.<sup>47</sup>

### **3. Einfluss neuer pfarrlicher Strukturen**

Für Pfarren, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, Pfarrverbände und Seelsorgeräume sind weiterführende Regelungen zu treffen:<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> 4.2.a WO 2016, Kommentar zur PGO 2.1.

<sup>47</sup> 4.3.3d WO 2016, Kommentar zur PGO 2.1.

### **3.1. Filialwahlmodell (4.3.3. WO 2016)**

Eine Pfarre mit Teilgemeinden (=Pfarre Neu), die eine gemeinsame Rechtsperson hat, wird aus mehreren Pfarren gebildet. Die Pfarre Neu hat einen gemeinsamen PGR und für die jeweilige Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss, welcher in den Teilgemeinden die Aufgaben des PGRs wahrnimmt. Es werden Mitglieder in den gemeinsamen PGR sowie in den Teilgemeinden gleichzeitig die Mitglieder im Gemeindeausschuss gewählt. Jeder Gemeindeausschuss wählt seine Leitung und ist im PGR vertreten. Der PGR ernennt Mitglieder für den Vermögensverwaltungsrat und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Ausschüsse. Es gilt die PGO 2016 – für die Wahl ist die Anwendung des Filialwahlmodells vorzusehen. Durch Anwendung des Filialwahlmodells soll die Vertretung jeder Gemeinde im gesamten PGR sichergestellt werden, wenn dies aus pastoralen Gründen wichtig erscheint. Zur korrekten Anwendung dieses Modells müssen mehrere Punkte beachtet werden:

Der amtierende PGR legt fest, wie viele Personen aus jeder Gemeinde im PGR vertreten sein sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die „Vertretung“ der einzelnen Gemeinden ihrem Größenverhältnis angemessen ist. Für jede einzelne Gemeinde gilt, dass die Anzahl der Kandidaten aus ihrer Teilgemeinde um die Hälfte höher sein soll als die – aus der jeweiligen Gemeinde – zu Wählenden.

Beim Wahlakt sind alle Wahlberechtigten für jede Gemeinde wahlberechtigt, da das gesamte Gremium die Einheit der verschiedenen Gemeinden zum Ausdruck bringen soll. Als gewählt gelten jene Personen aus jeder Gemeinde mit der höchsten Stimmenanzahl – wobei jede Gemeinde für sich eine eigene Einheit bildet. Damit soll sichergestellt sein, dass Kandidaten einer kleinen Gemeinde auch dann als gewählt gelten, wenn sie wesentlich weniger Stimmen auf sich vereinen können als manche Kandidaten einer größeren Teilgemeinde. Sinn dieses Wahlmodells ist, dass bei der Wahl zu Ausdruck kommt, dass der gesamte PGR die pastorale Verantwortung übergreifend über alle Pfarren nach einem gemeinsamen Konzept wahrnehmen soll, dennoch sollen sich die einzelnen Teilgemeinden in dem Gesamtgremium paritätisch vertreten fühlen.

---

<sup>48</sup> Unterscheidung siehe auch <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/25473874/strukturentwicklung> (Zugriff 17. September 2018).

### **3.2. Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer (4.4. WO 2016)**

In Pfarren, die denselben Pfarrer haben – diese können auch als Pfarrverbände oder Seelsorgeräume organisiert sein, können die einzelnen PGRs aller betroffenen Pfarren mit Zweidrittelmehrheit für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGRs und eines gemeinsamen Vermögensverwaltungsrats beschließen, sinngemäß anzuwenden sind in diesem Fall die Regelungen zum Filialwahlmodell.<sup>49</sup>

### **4. Entsandte und bestellte Mitglieder des PGR (4.1.3 f PGO 2016)**

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl berät der PGR, aus welchen Bereichen, Gruppen und Einrichtungen eine Person als Mitglied in den PGR entsandt werden soll und spricht diese darauf an.<sup>50</sup> Dies können Verantwortliche aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpastoral sein (Ministranten, Jungschar), aber auch Religionslehrer aus Schulen im Raume der Pfarrgemeinde sowie Mitarbeiter eines Pfarrkindergartens, Mitglieder von Ordensgemeinschaften die im Pfarrgebiet ihre Niederlassung haben und Mitglieder von Sonstigen Verbänden (Caritas, Katholische Aktion etc.).

Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten – weitere entsandte Mitglieder können gegebenenfalls ohne Stimmrecht bei den Sitzungen hinzugenommen werden.

Das Wahlergebnis der Wahl 2017 und die Befragung der Pfarren hat gezeigt, dass in vielen Pfarren aktive Personen aus diesen unterschiedlichen Gemeinschaften als Kandidaten nominiert werden und sich der Wahl stellen.<sup>51</sup>

Während der gesamten Funktionsperiode des PGR – unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl – kann der Pfarrer, falls er es für erforderlich und sinnvoll hält, nach Anhörung des PGR weitere Mitglieder bestellen. Auch die Anzahl der bestellten Mitglieder darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Mit dieser Bestimmung erhält der Pfarrer die Möglichkeit, Wunschkandidaten, die nicht über Wahl in den PGR aufgenommen wurden, zu nominieren. Die Bestimmung ermöglicht zudem die Aufnahme von Personen, welche wäh-

---

<sup>49</sup> <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/25473874/strukturentwicklung> (Zugriff 16. September 2018).

<sup>50</sup> 4.2.1. PGO 2016 iVm 4.1.3. PGO 2016.

<sup>51</sup> Siehe dazu näher unter IV.4.

rend der Funktionsperiode eines PGRs neu ins Pfarrgebiet zuziehen und sich in der Pfarre engagieren wollen.

## **5. Berufung des Vermögensverwaltungsrats (3.1.a. VVRO 2016)**

Ein Vermögensverwaltungsrat (VVR) ist gem. can. 537 CIC 1983 von jeder Pfarre obligatorisch vorzusehen. In der ED Wien wurden vor In-Kraft-Treten der geltenden PGO die Aufgaben der Vermögensverwaltung in einer Pfarre vom PGR als Vermögensverwaltungsrat wahrgenommen – Vermögensverwaltungsrat und Pastoralrat wurden als ein Gremium gemeinsam geführt.

Erst die geltende Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016 brachte für die ED Wien eine Trennung in einen Pfarrgemeinderat als Pastoralrat und einen Vermögensverwaltungsrat. Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates soll einerseits durch den PGR infolge einer Wahl erfolgen – zwei Drittel der Mitglieder des VVR sind vom PGR zu benennen, die restlichen Mitglieder vom Pfarrer nach Anhörung der vom PGR benannten Mitglieder zu benennen. In den VVR berufene Personen können dem PGR angehören, müssen dies aber nicht.<sup>52</sup>

Die Wahl eines PGR hat nach den derzeitigen Bestimmungen nur mittelbar Einfluss auf die Zusammensetzung des VVR, dennoch ließ sich in der Praxis umgekehrt ein Einfluss dieser Bestimmungen bei der Vorbereitung und Kandidatenfindung der PGR-Wahl 2017 feststellen.<sup>53</sup>

## **6. Wahldurchführung**

Der noch amtierende PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung einen Wahlvorstand, welcher aus dem Pfarrer und noch mindestens vier weiteren Personen besteht.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> 3.1a VVRO 2016.

<sup>53</sup> Siehe dazu unter IV.5.

<sup>54</sup> 5.1. WO 2016

## **6.1. Wahlvorbereitung (4.4. WO 2016)**

Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl „in geeigneter Weise“ zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen. Als „in geeigneter Weise“ wird ein Aushang in Schaukästen als auch die Verlautbarung im Gottesdienst angesehen, in dieser Verlautbarung ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zu nennen.

In der Folge können Wahlvorschläge eingebracht werden bzw. hat sich der Wahlvorstand um die Kandidatenfindung zu bemühen. Die nominierten Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich bestätigen. Sollte nicht die erforderliche Anzahl an Kandidaten bis sechs Wochen vor der Wahl gefunden werden, hat der Wahlvorstand selbst weitere ergänzende Wahlvorschläge zu machen, gegebenenfalls ist die Anzahl der zu wählenden Kandidaten zu reduzieren oder in Erwägung zu ziehen und zu beschließen, die Wahl nicht mit dem klassischen Listenwahlmodell, sondern mit dem kombinierten Wahlmodell durchzuführen.<sup>55</sup>

Nachdem der Wahlvorstand überprüft hat, dass alle vorgeschlagenen Kandidaten die passive Wahlberechtigung erfüllen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge samt Angabe des Geburtsjahres in die Kandidatenliste aufzunehmen. Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl in geeigneter Weise vorgestellt werden – als geeignet angesehen wird die persönliche Vorstellung im Rahmen eines/nach einem Gottesdienst bzw. die Vorstellung über Aushang in Pfarrschaukästen und Beiträge in allfällig vorhandenen Pfarrzeitungen, welche allen Katholiken der Pfarre zugesandt werden. Ein nicht unwesentlicher Argumentationspunkt, welche Art der Bekanntmachung gewählt, bzw. in welchem Umfang die PGR-Wahl beworben wird, sind die Kosten, welche für das Pfarrbudget dadurch entstehen.

Für die Durchführung der Wahl hat der Wahlvorstand eine Wahlkommission zu bestellen, welche aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen hat. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht zur Wahl kandidieren, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Mitglieder des Wahlvorstandes selbst als Wahlkommission tätig werden.

---

<sup>55</sup> Derartige Lösungen wurden tatsächlich von einigen Pfarren gewählt, näheres dazu unter IV.6.6.1.

## **6.2. Tag der Wahl und Möglichkeit der Stimmabgabe (5.4.WO 2016)**

Wahlorte und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) sowie an einem weiteren Tag in der dem Wahltag vorangehenden Woche zu einem geeigneten Zeitpunkt die Möglichkeit erhalten, ihre Stimme abzugeben. Überdies entscheidet der Wahlvorstand, ob kranke oder gehbehinderte Personen nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme vor einer „fliegenden Wahlkommission“ abzugeben, ebenso, ob die Möglichkeit der Briefwahl zulässig ist.<sup>56</sup>

Beim Wahlakt selbst erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel persönlich vor der Wahlkommission, gegebenenfalls ist die Identität und die Wahlberechtigung durch ein Personaldokument zu überprüfen.

## **6.3. Wahlnachbereitung**

Nach Ablauf der Wahlzeit werden sofort die abgegebenen Stimmzettel ausgezählt und auf ihre Gültigkeit überprüft – Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht klar ersichtlich ist oder mehr Kandidaten als zu Wählende angekreuzt sind, sind ungültig. Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission über die Gültigkeit.

Nach Auszählung informiert die Wahlkommission den Wahlvorstand über das Ergebnis – als gewählt gelten die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.<sup>57</sup>

Das Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten, welches an den Wahlbeirat des Vikariats zu versenden ist, die Stimmzettel sind bis 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle eines Einspruchs bis 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren: Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser ist unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem Wahlbeirat des Vikariats zur Entscheidung vorzulegen. Der Bischofsvikar hat längstens binnen drei Mona-

---

<sup>56</sup> Die ausreichende Bereitstellung von Wahlmöglichkeiten stellte auch einige Pfarren vor personelle Engpässe, näheres unter IV.6.6.2.

<sup>57</sup> 7.1. WO 2016.

ten über den Einspruch zu entscheiden – die Entscheidung des Bischofsvikars ist endgültig.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> 7.3. WO 2017; im Zuge der PGR-Wahl 2012 war es zu einem Einspruch gekommen, nähere Ausführungen in: KOHL, Wahlrechtsgrundsätze.

## IV. Ergebnisse und Erfahrungsberichte der Pfarrgemeinderatswahl 2017

Am Sonntag, den 19. März 2017 fand die erste Wahl der Pfarrgemeinderäte der ED Wien nach den Bestimmungen der neuen Wahlordnung statt. Insgesamt 111.038 Personen gaben in 636 Pfarren ihre Stimme ab, das entspricht einer Wahlbeteiligung von 9,61 Prozent der Katholiken. Gemessen an der Zahl regelmäßiger Gottesdienstbesucher betrug die Wahlbeteiligung 98,51 Prozent. Gewählt wurden insgesamt 4050 Pfarrgemeinderäte.<sup>59</sup>

Um die beschriebenen rechtlichen Vorgaben der WO für den Pfarrgemeinderat 2016 auf ihre Praxistauglichkeit und den Umgang in der Praxis mit diesen Bestimmungen zu untersuchen, wurde im August 2018 mittels eines Fragebogens, welcher an die Pfarren versandt wurde,<sup>60</sup> empirisch untersucht, wie die Pfarrgemeinderatswahl in den einzelnen Pfarren in der Praxis abgewickelt wurde.

Hinterfragt wurden insbesondere die Kandidatenfindung und das gewählte Wahlmodell, ob neben gewählten Mitgliedern auch Mitglieder in den PGR entsandt oder eigens vom Pfarrer bestellt wurden und wie die Zusammensetzung des Vermögensverwaltungsrats erfolgte.

Von den 600 Mitte August per mail versendeten Fragebögen erfolgte bis Ende September ein Rücklauf per mail und Post von 52 Bögen, welche anonym ausgewertet und analysiert wurden. Einige beispielhafte Bögen, die in der nachfolgenden Analyse zitiert werden, sind dieser Arbeit als Anhang beigelegt.

In ausgewählten Pfarren im Umkreis wurden persönliche Gespräche mit den Verantwortlichen, Wahlvorständen und/oder Pfarrer geführt, um einen zusätzlichen Eindruck von der Zufriedenheit mit den rechtlichen Vorgaben, aber auch mit der Unterstützung durch die ED Wien zu gewinnen.

---

<sup>59</sup> <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/pgrwahl2017> (Zugriff 4. August 2018).

<sup>60</sup> Kontaktdaten über <https://www.erzdioezese-wien.at/site/menschenorganisation/pfarrenordengemeinschaften/pfarren>. (Zugriff 4. August 2018).

# **1. Wahlrecht**

Wie aus den Statistiken der ED ersichtlich, ist die Wahlbeteiligung bei der Pfarrgemeinderatswahl 2017 leicht rückläufig im Vergleich zur letzten Pfarrgemeinderatswahl 2012:<sup>61</sup> Die Möglichkeit, das pastorale Leben oder Vermögensangelegenheiten der Heimatpfarre mitbestimmen zu können, wird von weniger Katholiken wahrgenommen als noch vor wenigen Jahren: Selbst die Wahlbeteiligung der regelmäßigen Gottesdienstbesucher ging zurück: Lag diese 2012 noch bei 109,23 % – also es konnten deutlich mehr Wähler als regelmäßige Gottesdienstbesucher gewonnen werden, lag sie 2017 nur mehr bei 98, 51 %.

Ebenso klagten viele Pfarren über die Herausforderung der Kandidatenfindung, aber auch der Motivierung zur Wahl – wie wurden in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung der WO 2016 von den Verantwortlichen interpretiert und zugrunde gelegt?

## **1.1. Aktive Wahlberechtigung**

Die Überprüfung der Wahlberechtigung in der jeweiligen Pfarre stellt, anders als bei politischen Wahlen, bei Pfarrgemeinderatswahlen üblicherweise eine Formalität dar: Die Wahlbeteiligung zeigt, dass – statistisch gesehen – nicht einmal mehr alle regelmäßigen Gottesdienstbesucher ihr Recht zur Stimmabgabe wahrgenommen haben. Dennoch wurden von einigen Pfarren von Unsicherheiten der Wahlkommission berichtet, die Wahlberechtigung von Wählerwilligen mit absoluter Sicherheit festzustellen:

### **1.1.1. Feststellung der Firmung**

Eine aktive Wahlberechtigung kommt auch jenen Katholiken zu, die zwar noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht, aber bereits das Sakrament der Firmung erhalten haben. Sofern diese Jugendlichen in ihrer Heimatpfarre an der PGR-Wahl teilnehmen, ist dies leicht überprüfbar – da in der der Wahlkommission zur Verfügung gestellten Wählerliste die gefirmten Jugendlichen enthalten sind. Nicht überprüfbar anhand der Liste ist aber, ob ein Jugendlicher, der nicht in seiner Wohnsitzpfarre zur Wahl geht, da er aus unterschiedlichen Grün-

---

<sup>61</sup> <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/pgrwahl2017/article/56242.html> (Zugriff 4. August 2018).

den in einer anderen Pfarre integriert ist und am pfarrlichen Leben teilnimmt, sofern er unter 16 Jahre ist, bereits das Sakrament der Firmung erhalten hat und somit selbst aktiv wahlberechtigt ist und sein Stimmrecht nicht durch einen Erziehungsberechtigten wahrzunehmen ist.<sup>62</sup>

Überlegt werden könnte eine leichter überprüfbare Voraussetzung für die aktive Wahlberechtigung: In einigen österreichischen Diözesen ist bereits Jugendlichen mit 14 Jahren die aktive Wahlberechtigung eingeräumt.<sup>63</sup> Eine derartige Voraussetzung ließe sich auch in einer Pfarre, welche nicht die Wohnsitzpfarre ist, leicht überprüfen.

### **1.1.2. Kinderstimmrecht**

Das in 1.2. der WO normierte Kinderstimmrecht führte ebenfalls zu Unsicherheiten: Jedenfalls hat eine genaue Überprüfung anhand der Wählerliste zu erfolgen, damit keine doppelte Stimmabgabe für ein Kind in einer Pfarre erfolgt. Wie bereits unter den rechtlichen Vorgaben ausgeführt, führte aber das Kinderstimmrecht insbesondere bei religionsverschiedenen Ehen oder bei getrennt lebenden Eltern zu weiteren Fragestellungen. Eine Pfarre berichtete von einem katholischen Kind, welches mit seiner protestantischen Mutter zur Wahl kam:<sup>64</sup> Das Recht, die Stimme für ihr Kind abzugeben, wurde dieser Mutter verwehrt, aber die Wahlkommission hinterfragte dennoch, ob dies auch gemäß der neuen PGO die richtige Entscheidung war?

Im Kommentar zur PGO 2006 findet sich folgende Interpretation: „Im Falle gemischt konfessioneller Ehen bzw. getrennter Elternsituationen verbleibt das ganze Stimmrecht beim katholischen Elternteil bzw. jenem Elternteil, der das Sorgerecht ausübt.“<sup>65</sup> Unter Berücksichtigung immer öfter auftretender irregulären Familiensituationen ist zu hinterfragen, ob diese Auslegung noch sinnvoll handhabbar ist: Seit 2014 können getrennte Eltern das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam ausüben, auch sie müssten die Möglichkeit haben, zu vereinbaren, wer das Stimmrecht des katholischen Kindes wahrnehmen darf, überdies muss eine Lösung für den Fall bestehen, wenn der katholische Elternteil (aus welchen Gründen auch immer) verhindert ist, an der Wahl teilzunehmen. Da der Ansatz des Kinderstimmrechts laut Kommentar ja auch jener ist, dass es das Stimmrecht des Kindes ist, welches

---

<sup>62</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

<sup>63</sup> Siehe dazu etwa unter V.1.1. WO zum PGR der ED Salzburg.

<sup>64</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 5 im Anhang.

<sup>65</sup> WrDiöZBl 2014, Nr. 11, 55.

aktiv am Leben in der Pfarre teilnimmt,<sup>66</sup> sollte dieses jedenfalls wahrgenommen werden können. Sollte im beschriebenen Einzelfall die Mutter ohnehin die Sorgeberechtigung übergehabt haben, darf mE die Auslegung der PGO 2006 aber tatsächlich so verstanden werden, dass sie das Stimmrecht für ihr katholisches Kind wahrnehmen darf, auch wenn sie selbst nicht katholisch ist.

Ebenfalls zu bejahen ist das Kinderstimmrecht bei Kindern von getrennt lebenden Eltern teilen in unterschiedlichen Pfarren, sofern das Kind in beiden Pfarren aktiv am Pfarrleben teilnimmt.

### **1.1.3. Wahlberechtigung/Stimmrecht in mehreren Pfarren**

Sofern aktiv am Pfarrleben in zwei unterschiedlichen Pfarren teilgenommen wird, ist nicht nur das Stimmrecht von Kindern von getrennt lebenden Eltern in beiden Pfarren zu bejahen, sondern eine aktive Wahlberechtigung ganz generell: Von praktizierenden Katholiken ist eine aktive Teilnahme am Pfarrleben in zwei unterschiedlichen Pfarren nicht unüblich, man bedenke den wiederkehrenden Besuch der heiligen Messe in der Pfarre des eines Wochenendhauses.

Organisatorisch eine Herausforderung wird dadurch aber jedenfalls die Überprüfung der tatsächlich vorhandenen aktiven Wahlberechtigung: Die Überprüfung der bereits gespendeten Firmung bei Jugendlichen wurde unter 1.1.1. bereits angesprochen – von einer Pfarre angesprochen wurde aber überhaupt, dass eine genaue Prüfung der Wahlberechtigung von nicht in der Pfarre wohnhaften, sondern nur aktiv am Pfarrleben teilnehmenden Katholiken aufgrund fehlender Listen gar nicht möglich sei.<sup>67</sup> Dies führe eigentlich zu einer Ungleichbehandlung der beiden Wählergruppen, die nicht wünschenswert sei – die Pfarre, welche diese Unregelmäßigkeit zur Sprache brachte, stellte fest, dass es grundsätzlich nur möglich sei, auf die Ehrlichkeit der Leute zu vertrauen.

---

<sup>66</sup> WrDiöZBl 2014, Nr. 11, 58.

<sup>67</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

#### **1.1.4. Wahlberechtigung trotz Kirchenaustritt**

Ebenfalls angesprochen von dieser befragten Pfarre wurde der Gesichtspunkt des „Kirchenaustritts“, welcher in der WO 2016 gar nicht zur Sprache kommt.<sup>68</sup> Sollte jemand formal seinen Kirchenaustritt erklärt haben und dennoch aktiv am Pfarrleben einer Pfarre teilnehmen und dort sein Wahlrecht bei der PGR-Wahl ausüben wollen, steht die Information über den Kirchenaustritt nicht zur Verfügung. Die ausdrückliche Regelung in der WO sowie die Führung einer sogenannten Blacklist wird angeregt.

### **1.2. Passive Wahlberechtigung**

Bei der im Sommer 2018 unter den Pfarrgemeinden der ED Wien durchgeführten empirischen Umfrage zur PGR-Wahl 2017 und der Umsetzung der PGO von 2016 war die präzisere Formulierung im Zusammenhang mit den an die passive Wahlberechtigung gestellten Anforderungen ein mehrfach geäußertes Anliegen.

#### **1.2.1. Wohnsitz „oder“ regelmäßige Teilnahme**

Die Bestimmung, dass auch Personen, deren Wohnsitz nicht im Pfarrgebiet liegt, aber am Pfarrleben teilnehmen, wurde von den an der Umfrage teilnehmenden Pfarren prinzipiell begrüßt und wurde auch vielfach in Anspruch genommen.

Die genaue Formulierung der Bestimmung 4.1. der PGO jedoch, wonach nur jene Personen Mitglieder im PGR sein können, welche einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben „oder“ regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, wurde in Gesprächen mit einem Pfarrverantwortlichen insofern kritisiert, als die Bestimmung als „entweder-oder“ Voraussetzung formuliert ist:<sup>69</sup>

Dies hat in einigen Pfarren offensichtlich zu Bewerbungen von Politikern und Verantwortlichen von politischen Gemeinden als Kandidaten bei der PGR-Wahl geführt, welche zwar ihren Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, aber keine aktive regelmäßige Teilnahme am Pfarrleben vorweisen konnten – wobei in diesem Zusammenhang von einigen Pfarrverantwort-

---

<sup>68</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

<sup>69</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 2 im Anhang.

lichen sicherlich ein kritischerer Maßstab angelegt wurde als bei anderen. Die Mitgliedschaft im PGR nützt dem Verantwortlichen der politischen Gemeinde beim Ansprechen von Wählerschichten bei einer politischen Wahl, umgekehrt ist die Bereitschaft zur Kandidatur des in der Pfarrgemeinde bekannten politischen Verantwortlichen auch für die Verantwortlichen der Durchführung der PGR-Wahl von Vorteil – insbesondere dann, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur in einer Gemeinde nicht besonders hoch ist und schwierig Kandidaten zu motivieren sind.

Dennoch ist die Kritik dieses Pfarrverantwortlichen durchaus ernst zu nehmen: Abschließend alle Pfarren, welche an der durchgeführten empirischen Befragung teilnahmen, wünschten sich eine aktive Teilnahme der Kandidaten am Pfarrleben – ihnen sollte eine präzise Formulierung dazu dienen, diese aktive Teilnahme von ihren Kandidaten einzufordern.

### **1.2.2. Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche**

Wie bereits unter III.1.2. ausgeführt, ist diese Bestimmung nicht präzise formuliert – in der Vorgängerbestimmung der WO 2006 hieß es „sich zu Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen“ – anlässlich der Kandidatur eines in eingetragener Partnerschaft lebenden jungen Mannes zur PGR-Wahl 2012, welche medial für Aufsehen sorgte,<sup>70</sup> wurde beschlossen, die Bestimmung präziser zu fassen – hinsichtlich Präzision lässt die Bestimmung von 2016 allerdings sogar noch mehr Spielraum offen.

Nachdem die in diesem Zusammenhang aber immer wieder angesprochene passive Wahlberechtigung von wiederverheirateten geschiedenen Katholiken sowie auch die Kandidatur des in eingetragener Partnerschaft in der ED Wien von der Kirchenleitung bejaht wurde, wäre, wenn schon keine klare Präzisierung der in Frage kommenden Bestimmung vorgenommen wird, eine verbindliche Auslegung bzw. ein verbindlicher Kommentar zu dieser Bestimmung, welcher im Wiener Diözesanblatt, allenfalls unter Berufung auf das apostolische Schreiben „Familiaris Consortio“,<sup>71</sup> wünschenswert. Die befragten Pfarren meldeten ausnahmslos zurück, dass, sofern die Lebenssituation geschieden und wiederverheiratet bei einem möglichen Kandidaten überhaupt anwendbar war, dies seine Zulassung zur Wahl/sein passives Wahlrecht nicht hinderte.

---

<sup>70</sup> <https://noe.orf.at/news/stories/2527090> (Zugriff 15. September 2018).

<sup>71</sup> Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio v. 22. November 1981: AAS 74 (1982), 81–191

### **1.2.3. Kirchenbeitrag**

Was die Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags zur Erlangung der passiven Pfarrgemeinderatswahl betrifft, wurde diese von den an der Befragung teilnehmenden Pfarren zwar bejaht, wurde aber in der Regel nicht geprüft.<sup>72</sup>

### **1.2.4. Bereitschaft zur Erfüllung von Aufgaben und Pflichten im PGR**

Die Bereitschaft zur Erfüllung von Aufgaben und Pflichten im Pfarrgemeinderat wird in 4.1. der PGO ebenfalls als Bereitschaft für eine mögliche Kandidatur für die Pfarrgemeinderatswahl angeführt. Bei der Befragung der Pfarren wurde der Zeitmangel, verlässlich Aufgaben zu übernehmen, als gewichtiger Grund für die Ablehnung einer Kandidatur genannt.

Hier mag in den unterschiedlichen Pfarren ein unterschiedliches Prozedere herrschen – allein die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen des PGR und Abstimmung über die pastorale Entwicklung der Pfarre mag noch keinen allzu großen Zeitaufwand darstellen, Berichte aus verschiedenen Pfarren haben gezeigt, dass die befragten PGR-Aspiranten weiteren Zeitaufwand fürchteten und eine Kandidatur deswegen ablehnten.<sup>73</sup>

Andere Pfarren meldeten auch das Zurückschrecken vor einer Verpflichtung über längere Zeit, welche einige befragte davon abhielt, sich der Wahl zu stellen. Mithelfer für zeitlich abgegrenzte Projekte (Flohmarkt oder vergleichbares) zu finden, wäre einfacher.<sup>74</sup>

Ein weiterer Grund, warum sich oft engagierte Leute als Kandidaten nicht zur Verfügung stellen wollen, ist die Scheu, sich einer öffentlichen Wahl zu stellen. – Ein Pfarrverantwortlicher meinte, es wäre für ihn einfacher, sich ein bewährtes Team an Helfern zusammenzustellen, die sich keiner Wahl stellen müssten – in einigen Pfarren wurde dies auch mit Bestellung weiterer Mitglieder des Pfarrgemeinderats durch den Pfarrer gelöst.<sup>75</sup>

Ein für vier Teilgemeinden zuständiger Pfarrer berichtet aber auch: „Oft war spürbar, dass die Bereitschaft zur Meldung ein Seismograf für die Situation und die Stimmung der jewei-

---

<sup>72</sup> Ua Frage 3 in Fragebogen Pfarre 7 im Anhang

<sup>73</sup> Dies kommt auch in den bereits vor einigen Jahren geführten Interviews zur Diplomarbeit von ANTENSTEINER, Pfarrgemeinderäte in Österreich, 2009, zum Ausdruck.

<sup>74</sup> Zu Frage 2. Fragebogen Pfarre 6 im Anhang.

<sup>75</sup> Anmerkung im Fragebogen Pfarre 8 im Anhang.

ligen Gemeinde war, sich für die Wahl zum Gemeindeausschuss und gemeinsamen PGR aufstellen zu lassen: In Gemeinden, wo es „gut läuft“ (Aufbruchstimmung, gute Entwicklung...) gab es mehr als dreimal so viele Kandidaten wie zu vergebende Mandate; in Gemeinden, in denen es immer wieder zu Streitigkeiten kam, nur wenige: in einer Gemeinde für drei Mandate etwa nur drei Kandidaten“.<sup>76</sup>

Hier kann auch die Anmerkung einer Pfarrsekretärin angeführt werden, die ihren Dienst in einer „Stadtpfarre“ und in einer „Landpfarre“ versieht, und die angibt, dass die Umstände in den beiden Pfarren sehr unterschiedlich sind.

## **2. Wahlmodelle**

Das Modell, welches gemäß 4.3. der WO im Regelfall zur Anwendung kommen sollte, ist das klassische Listenwahlmodell – die Frage, ob dieses in ihrer Pfarre bei der Pfarrgemeinderatswahl 2017 zur Anwendung kam, oder abweichend davon das Urwahlmodell oder ein kombiniertes Wahlmodell, falls anwendbar das Filialwahlmodell, antworteten die rückmeldenden Pfarren differenziert:

### **2.1. Listenwahlmodell**

Das Listenwahlmodell ist zwar jenes Modell, nach welchem in den meisten Pfarren gewählt wurde, allerdings unter unterschiedlichen Modalitäten: Die WO bestimmt in 4.3.1.b, dass die Kandidatenliste um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten soll, als zu wählen sind. Es handelt sich hier um eine Soll-Bestimmung, die in einigen Pfarren nicht eingehalten werden konnte. So wird das Listenwahlmodell zwar in den meisten von den an der Umfrage teilnehmenden Kandidaten als das verwendete angegeben – jedoch erreichen einige nicht die vorgegebene eineinhalbfache Anzahl an zur Verfügung stehenden Kandidaten. Ein Pfarrverantwortlicher gab an, bei der Wahl in seiner Pfarre wurde, wie im Kommentar zur PGO 2.1. geraten, die Anzahl der zu wählenden bewusst reduziert, um das richtige Verhältnis von zu wählenden Mitgliedern und zur Verfügung stehenden Kandidaten zu erreichen.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Zu Frage 2. Fragebogen Pfarre 7 im Anhang.

<sup>77</sup> 4.2.a WO 2016, Kommentar zur PGO 2.1, Fragebogen Pfarre 2 im Anhang.

## **2.2. Urwahlmodell**

Das Urwahlmodell, welches zur Anwendung in kleinen Pfarrgemeinden gedacht ist, wurde ebenfalls von einigen kleinen Pfarren rückgemeldet, welche in großen und ganzen angeben, dass die Wahl bei ihnen gut funktioniert hätte.<sup>78</sup>

## **2.3. Kombiniertes Wahlmodell**

Das kombinierte Wahlmodell ist eine Lösung für solche Pfarren, die nicht die erforderliche Anzahl an Kandidaten für ein Listenwahlmodell motivieren konnten, aber aufgrund ihrer Größe für ein Urwahlmodell nicht geeignet sind. Die Anwendung des kombinierten Wahlmodells benötigt die Zustimmung des Wahlbeirats des zuständigen Vikariats.

Dieses Wahlmodell, eine Kombination aus Listenwahlmodell und Urwahlmodell, setzt gemäß 4.3.4.b. WO aber voraus, dass die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder um mindestens zwei höher ist, als die auf der Kandidatenliste zur Wahl genannten. Laut Kommentar zur PGO 2.1 darf die Anzahl der namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen nicht exakt der Anzahl der zu Wählenden entsprechen, weil in diesem Fall nur „Ersatzkandidaten“ bzw. „Ersatzkandidatinnen“ gewählt würden, sondern muss um mindestens eine Person differieren.

Von zumindest einer Pfarre der ED Wien wurde das kombinierte Wahlmodell angewendet, ohne diese Vorgabe von 4.3.4.b. WO 2016 zu erfüllen: Der Stimmzettel sprach von sieben zu wählenden Kandidaten und wies sieben namentliche Kandidaten auf – die Wähler waren nur zusätzlich aufgefordert, im Rahmen einer Urwahl weitere Kandidaten zu nennen.<sup>79</sup>

Wenn eine Person dieser zusätzlich genannten Personen mehr Stimmen auf sich vereinigt hätte, als jene sieben namentlich genannten Kandidaten, wäre diese gewählt worden. Nun erläutert bereits der Kommentar zur PGO 2.1, dass es sich beim kombinierten Wahlmodell nur insofern um eine echte Wahl handelt, als zumindest theoretisch auch die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen durch andere frei vorgeschlagene Personen ersetzt werden können (sollte es welche geben, die eine breitere Zustimmung finden) – in der Praxis wird es eher so sein, dass zusätzlich durch Urwahl genannte Personen die zusätzlichen zu wählenden Mitglieder sein werden – sollten sie die Wahl annehmen. Wenn aber nur sieben

---

<sup>78</sup> Ua Fragebogen Pfarre 8 im Anhang.

<sup>79</sup> Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

Pfarrgemeinderäte gewählt werden sollen und es eine Kandidatenliste mit sieben namentlich aufgeführten Kandidaten gibt, erscheint es praktisch unmöglich, dass es zu einer Verschiebung der gewählten Mitglieder kommt. 4.3.4.b. WO 2016 ist als Mussbestimmung formuliert und der Kommentar zur PGO 2.1. erläutert, dass in einem solchen Fall nur „Ersatzkandidaten“ bzw. „Ersatzkandidatinnen“ gewählt werden würden. In der gegenständlichen Pfarre wurde das Ergebnis der durchgeführten Wahl offensichtlich dem Wahlbeirat des Vikariats gemeldet und der PGR dieser Pfarre hat sich laut Fragebogen auch konstituiert. Nachdem gemäß Kommentar zur PGO 2.1. auch vorläufig ein Ersatzgremium bestellt werden kann, sollte nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern im Pfarrgemeinderat zustandekommen, ist davon auszugehen, nachdem die PGR-Wahl 2017 bereits 18 Monate verstrichen ist und kein Einspruch gegen diese Wahl erfolgt ist, sich aus dem Ersatzgremium ein Vermögensverwaltungsrat gebildet hat, das Ersatzgremium bis zur nächsten PGR-Wahl im Jahr 2022 als Pastoralrat zum Einsatz kommen wird.

### **3. Einfluss neuer pfarrlicher Strukturen**

Für einige Pfarren war die PGR-Wahl 2017 die erste Wahl, die sie in neuer Struktur erleben.

#### **3.1. Filialwahlmodell**

In jenen Pfarren, in denen das Filialwahlmodell zum Einsatz kam, verlief nach den Rückmeldungen der an der Umfrage teilnehmenden Pfarren die Wahl der einzelnen Gemeindegremien und des gemeinsamen PGR wie in der WO vorgesehen.<sup>80</sup>

#### **3.2. Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer**

Bei Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer, welche aber noch keine „Pfarre Neu“ bilden, ist auf Beschluss aller PGR für die nachfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGRs und VVRs möglich – ein solcher ist beim zuständigen Bischofsvikar zu beantragen.

---

<sup>80</sup> Ua Fragebogen Pfarre 7 im Anhang.

Eine derartige Lösung kann eindeutig zur Entlastung des Pfarrers beitragen, der andernfalls in jeder Pfarre getrennte PGR-Sitzungen abhalten muss. In Gesprächen mit einzelnen Pfarren lässt sich jedoch erkennen, dass viele Pfarrgemeinden „ihren PGR“ als Identifikation sehen und dieses Merkmal der Eigenständigkeit nicht aufgeben wollen.<sup>81</sup>

#### **4. Bestellte und Entsandte Mitglieder des PGR**

Bezüglich der Entsendung von Mitgliedern aus verschiedenen Gruppierungen in den PGR wird sehr häufig rückgemeldet, dass auch diese Personen sich in der Regel einer Wahl stellen – was nicht verwundert, da wie oben erläutert, es in vielen Pfarren nicht einfach war, für eine Listenwahl die erforderliche Anzahl von Kandidaten zu motivieren und die in den unterschiedlichen geistlichen Gruppierungen tätigen Personen schon von vornherein eher zu einer derartigen Aufgabe bereit sind.<sup>82</sup> Es gab sogar Pfarren, die dezidiert angaben, dass es prinzipiell gewünscht war, dass sich Personen, die aufgrund ihrer Position ohnehin in den PGR zu entsenden wären, sich bewusst der Wahl stellen, um die demokratische Legitimation sicherzustellen.<sup>83</sup>

Die Bestellung einiger von zusätzlichen Mitgliedern in den Pfarrgemeinderat, wird durchaus von einigen Pfarrverantwortlichen genutzt. Hier ist bemerkenswert, dass Pfarren auch angaben, dass die Pfarrgemeinderatswahl keine optimale Möglichkeit für einen Pfarrer wäre, pastorale Mitarbeiter zu gewinnen: „Viele engagierte Personen scheuen davor zurück, sich der Wahl zu stellen. Es wäre einfacher, wenn sich der Pfarrer ein fixes Team zusammenstellen könnte und allenfalls noch zusätzliche Mitglieder gewählt werden können.“<sup>84</sup>

Mit der Bestimmung, ausgewählte Personen zusätzlich in den PGR zu bestellen, ist diesem Pfarrer jedenfalls die Möglichkeit gegeben, diese in sein PGR-Team zu holen – wobei definitiv die Enttäuschung dieser engagierten Personen bleibt, nichtdemokratisch legitimiert in den PGR gewählt worden zu sein.

#### **5. Berufung des Vermögensverwaltungsrats (VVR)**

Der VVR wird erst nach der konstituierenden Sitzung des PGR berufen, die Mitglieder des VVRs können dem PGR angehören, müssen dies aber nicht – sie sollten aber jedenfalls

---

<sup>81</sup> Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

<sup>82</sup> Fragebogen Pfarre 1 im Anhang.

<sup>83</sup> Fragebogen Pfarre 1 im Anhang.

<sup>84</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 8 im Anhang.

über fachliches Wissen zur Beurteilung der Vermögensverwaltung innerhalb der Pfarre haben.

Im Rahmen der Umfrage konnte festgestellt werden, dass es Pfarren gab, in denen Personen leichter für die Mitarbeit im VVR zu gewinnen waren, als zur Mitarbeit im PGR – und damit zur Teilnahme an der Wahl.<sup>85</sup> Wiederum andere Pfarren gaben an, dass die Vermögensverwaltung schon vor der Trennung in Pastoralrat und Vermögensverwaltungsrat von bestellten Mitgliedern wahrgenommen wurde – dies eigentlich mehr oder weniger „getrennt“ vom eigentlichen Pastoralrat.<sup>86</sup>

Festgehalten werden kann, dass die Trennung von Vermögensverwaltung und Pastoral von den an der Umfrage teilnehmenden Pfarren als positiv eingeschätzt wird, dass in einigen Fällen jedoch für die Mitarbeit im pastoralen Bereich schwieriger Leute zu gewinnen waren, als für jene im Bereich der Vermögensverwaltung.

## **6. Wahldurchführung**

### **6.1. Wahlvorbereitung**

Übereinstimmend gaben die an der Umfrage teilnehmenden Pfarren an, dass bereits im vierten Quartal 2016 mit den ersten Vorbereitungen der Wahl begonnen worden war – insbesondere die Kandidatensuche nahm einige Zeit in Anspruch. In einigen Pfarren wurde die Möglichkeit eingeräumt, in einer Urne, welche in der Kirche aufgestellt war geeignete Kandidaten vorzuschlagen – welche erst in der Folge vom Wahlvorstand nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt wurden.<sup>87</sup>

Die Kandidaten wurden auf verschiedenste Weise vorgestellt, es gab Informationsblätter, Plakate in Schaukästen und Vorstellungsrunden nach Gottesdiensten – die Art der Bekanntmachung war jedenfalls davon abhängig, wieviel Budget die einzelne Pfarre für die Bewerbung zur Verfügung stellen wollte – wobei ebenfalls übereinstimmend die Unterstützung der ED Wien bei zur Verfügung stellen von Materialien gelobt wurde.

---

<sup>85</sup> Fragen 2 und 8 in Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

<sup>86</sup> Fragen 2 und 8 in Fragebogen Pfarre 2 im Anhang.

<sup>87</sup> Fragebogen Pfarre 3 im Anhang – diese Methode wurde auch explizit in Fragebogen Pfarre 7 als weiter zu verfolgende und auszufüllende Methode genannt.

## **6.2. Tag der Wahl und Möglichkeit der Stimmabgabe**

In allen teilnehmenden Pfarren war die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor und nach der Sonntagsmesse vorhanden. Die Vorabendmesse wird nicht mehr in allen Pfarren gefeiert – aber auch in solchen Pfarren, wo eine Vorabendmesse gefeiert wurde, war nicht in allen die Stimmabgabe anlässlich dieser möglich.<sup>88</sup>

Diese Bestimmung ist zwar als Muss-Bestimmung formuliert, aber da anscheinend die Missachtung der Wahlordnung das Ergebnis nicht unbedingt verfälscht hat und daher das Wahlergebnis nicht innerhalb der Frist beeinträchtigt wurde, hat sich der gewählte PGR in Folge der Wahl konstituiert hat und ist seit mehr als einem Jahr im Amt.

In allen Pfarren war die Möglichkeit an einem weiteren zusätzlichen Tag vor dem eigentlichen Wahltermin möglich. Nicht in allen an der Umfrage teilnehmenden Pfarren bestand die Möglichkeit einer „fliegenden“ Wahlkommission oder der Briefwahl. Diejenigen, welche diese ermöglichten, gaben zu bedenken, dass diese das Ergebnis nicht wesentlich beeinflusst hätte.<sup>89</sup>

## **6.3. Wahlnachbereitung**

Bezüglich der Stimmenauszählung normiert die WO in 6.2.a., dass „nach Ablauf der Wahlzeit“ jede Wahlkommission sofort die Auszählung der Stimmzettel durchführt. Eine Pfarre meldete, dass sie nicht sicher war, wie dies genau gemeint sei.<sup>90</sup>

In der fraglichen Pfarre waren acht Wahlkommissionen an drei Wahltagen tätig – jede hat sofort nach Ablauf der Wahlzeit, in der sie eingesetzt war, die abgegebenen Stimmzettel ausgezählt. Diese Vorgangsweise ist für eine geheime Wahl nicht geeignet, da ja zumindest innerhalb der Wahlkommission erste Trends bekannt wären, aber weiterhin eine Wahl möglich wäre. Angeregt wurde von der Pfarre, diese Bestimmung deutlicher zu formulieren: „nach Ablauf aller Wahlzeiten“ wäre eindeutig.

Die Meldung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte übereinstimmend problemlos am Ende der Stimmenauszählung an den jeweiligen Wahlbeirat des Vikariats, welcher das Ergebnis diözesanweit zusammenfasste.

---

<sup>88</sup> Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

<sup>89</sup> Frage 6 in Fragebogen 3 im Anhang.

<sup>90</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

## 7. Aspekte des Datenschutzes

Schon vor Inkrafttreten der DSGVO, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, welche in Österreich am 25. Mai 2018 unmittelbare Geltung erlangte, war Datenschutz bei der Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl und in der Folge bei der Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ein immer wiederkehrendes Thema.

Von einer Pfarre wurden Unstimmigkeiten in der WO zu Thema Datenschutz gemeldet.<sup>91</sup> Bemängelt wurde insbesondere, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlkommission keine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen haben: In der WO fehlt eine derartige Bestimmung gänzlich, in der PGO findet sich diesbezüglich ein impliziter Hinweis.<sup>92</sup> Lediglich für den Vermögensverwaltungsrat gäbe es eine explizite Anordnung.<sup>93</sup> Es ist zu hinterfragen, ob diese „Regelungslücke“ von den Verantwortlichen der ED Wien bei der Ausarbeitung der neuen WO beabsichtigt und falls dies nicht der Fall war, diese Regelungslücke durch Analogie zur expliziten Bestimmung der VVRO geschlossen werden könnte: Das universale Kirchenrecht sieht in Can. 17 CIC 1983 die Möglichkeit der Analogie in Fällen vor, wenn die Bedeutung einer Gesetzesstelle nach Erwägung der Wortbedeutung in Text und Kontext nicht erfasst werden kann.<sup>94</sup> Der CIC erlaubt, wenn die Bedeutung der Bestimmung „zweifelhaft und dunkel“ bleibt, das Zurückgreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, es nach Zweck und Umstände der Bestimmung sinnvoll erscheint und vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Im konkreten Fall ist die Analogie wohl zu bejahen: Der Datenschutz spielt für die Kirche eine besondere Rolle und muss – insbesondere im Rahmen einer solch großen Veranstaltung – von ihr ernst genommen werden.<sup>95</sup>

Bereits 1981 wurde eine Kirchliche Datenschutzverordnung von einer Datenschutzkommission innerhalb der Katholischen Kirche in Österreich erarbeitet und veröffentlicht und 1988 in einer geringfügig überarbeiteten Fassung erneut verlautbart, diese wurde durch diözesane Regelungen ergänzt.<sup>96</sup>

Im Vorfeld des In-Kraft-Tretens der DSGVO am 25. Mai 2018 erarbeitete die österreichische Bischofskonferenz eine neue „Kirchliche Datenschutzverordnung“, welche auf der

---

<sup>91</sup> Anmerkung in Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

<sup>92</sup> 4.2.3.g PGO 2016.

<sup>93</sup> 3.2.b VVRO.

<sup>94</sup> Can. 17 CIC1984

<sup>95</sup> REES, Partikularnormen, 133 ff.

<sup>96</sup> REES, Partikularnormen, 171.

Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2017 beschlossen wurde und am 25. Mai 2018 – gemeinsam mit der DSGVO – in Kraft trat.<sup>97</sup>

Es ist aber jedenfalls festzuhalten, dass Pfarren sich eine explizite Verankerung des Datenschutzes auch in der Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat erwarten.

---

<sup>97</sup> Abzurufen unter [https://www.bischofskonferenz.at/pages/glossary\\_list.siteswift?s=3804&ts=1539882105](https://www.bischofskonferenz.at/pages/glossary_list.siteswift?s=3804&ts=1539882105) (Zugriff 10. Oktober 2018).

## V. Partikularrechtliche Lösungen in anderen österreichischen Diözesen und Süddeutschland

Nachdem beim ersten Praxistest der geltenden Pfarrgemeinderatswahlordnung der ED Wien seitens einzelner Pfarren Unklarheiten gemeldet wurden, sollen andere partikularrechtliche Lösungen österreichischer und deutscher Diözesen untersucht werden: In den anderen österreichischen Teilkirchen fanden ebenfalls am 19. März 2018 die Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten statt.

Vor welche rechtlichen Vorgaben waren die anderen Teilkirchen gestellt? Anhand ausgewählter Wahlordnungen und Statuten einiger Diözesen sollen Vergleiche zu den kritisierten Bestimmungen der Wiener Wahlordnung gezogen werden.

Ein kurzer Vergleich soll auch zur Wahlordnung zum Pfarrkirchenrat im Erzbistum München Freising angestellt werden.

### 1. Pfarrgemeinderatswahlordnung der Erzdiözese Salzburg

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderatswahl 2017 wurde nach Beratung im Konsistorium am 25. Juli 2011 mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2011 in Kraft gesetzt. Die vorhergehende Wahlordnung 2006 vom 14. Juni 2006 verlor damit ihre Gültigkeit.<sup>98</sup> Nach diesen Bestimmungen wurde bereits die Pfarrgemeinderatswahl im Jahr 2012 durchgeführt.

Wie in allen anderen Wahlordnungen finden sich auch hier Bestimmungen zur Wahlberechtigung und zu unterschiedlichen Wahlmodellen.

#### 1.1. Wahlrecht und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats

Das aktive Wahlrecht zum PGR besitzt, wer bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.<sup>99</sup> Das aktive Wahlrecht wird daher tatsächlich an einen kontrollierbaren fixen Zeitpunkt geknüpft, anders als in der ED Wien, wo das aktive Wahlrecht an das Erreichen der Altersgrenze von 16 Jahren geknüpft ist, aber ein Jugendlicher bereits vor Erreichen dieser Grenze durch den Erhalt des Sakraments der Firmung aktiv wahlberech-

<sup>98</sup> <http://www.kirchen.net/pfarrgemeinderat/rechtliches/wahlordnung> (Zugriff 10. Oktober 2018).

<sup>99</sup> 1.2 WO zum PGR in der ED Salzburg.

tigt ist. Dieser Umstand wurde von an der Umfrage teilnehmenden Pfarren als schwer kontrollierbar eingestuft, sollte die wahlwillige Person nicht in der Heimatpfarre zur Wahl schreiten, sondern in jener, in der sie mehr am pfarrlichen Leben teilnimmt. An das Sakrament der Firmung knüpft die WO der ED Salzburg nur die passive Wahlberechtigung – die Firmung wird aber im Rahmen der Nominierung als Kandidat zur Wahl auch in einer anderen Pfarre als der Heimatpfarre leicht zu überprüfen sein.

Auch die Wahlordnung der ED Salzburg sieht die sogenannte „grenzüberschreitende Wahl vor,<sup>100</sup> also dass Katholiken in jener Pfarre (aktiv und passiv) wahlberechtigt sind, in der sie „beheimatet“ sind und am pfarrlichen Leben teilnehmen. Die WO der ED Salzburg normiert hier aber ein Ausschlusskriterium: Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht darf nur in einer einzigen Pfarre wahrgenommen werden.<sup>101</sup>

Betreffend die passive Wahlberechtigung erscheint diese Regelung verständlich, da sich möglicherweise Interessenkonflikte ergeben und auch der Zeitaufwand für ein Pfarrgemeinderatsmandat nicht unterschätzt werden sollte, was aber die Begrenzung des aktiven Wahlrechts auf eine einzige Pfarre betrifft, erscheint sie nicht unbedingt verständlich: Ein Katholik mit Zweitwohnsitz kann sich durchaus in zwei Pfarren beheimatet fühlen und an der pastoralen und vermögensrechtlichen Entwicklung beider Pfarren interessiert sein – zudem erscheint eine Kontrolle dieser Einschränkung in der Praxis nicht leicht möglich – hier muss wohl auf die Ehrlichkeit der Wähler vertraut werden.

Das Pfarrgemeinderatsstatut der ED Salzburg kennt nur „amtliche, gewählte und berufene Mitglieder“,<sup>102</sup> es ist festgelegt, dass sich auch die Mitglieder der diversen kirchlichen Gruppierungen und Verbände sowie die katholische Aktion der Wahl stellen: „Der Wahlvorschlag soll der soziologischen Schichtung der Pfarre entsprechen und muss die Vertreter der bestehenden kirchlichen Organisationen, insbesondere der Gliederungen und Werke der Katholischen Aktion enthalten.“<sup>103</sup> Diese Bestimmung entspricht dem Zugang einer Wiener Pfarre, die bei der Umfrage angab, auch die Mitglieder der in der Pfarre ansässigen Orden und kirchlichen Gruppierungen müssten sich der Wahl stellen um eine Legitimation zu erhalten.<sup>104</sup> – Auch die Pfarrgemeinderatsordnung der ED Salzburg gibt aber dem jeweiligen Pfarrer die Möglichkeit, Leute mit besonderer Sachkenntnis oder besonderem Enga-

---

<sup>100</sup> 6.3. WO zum PGR in der ED Salzburg.

<sup>101</sup> 6.3. WO zum PGR in der ED Salzburg.

<sup>102</sup> Punkt 26 der PGO der ED Salzburg.

<sup>103</sup> Punkt 27.2 der PGO der ED Salzburg.

<sup>104</sup> Fragebogen Pfarre 1 im Anhang.

gement in den Pfarrgemeinderat zu berufen – der Anteil der gewählten Mitglieder muss aber zumindest die Hälfte der Gesamtanzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderats ausmachen – hier sind wohl amtliche und berufene Mitglieder gegenzurechnen.

Explizit normiert wird bereits in der WO der ED Salzburg auch der Verlust des Mandats – nämlich dann, wenn der Wohnsitz in der Pfarre/“die kirchliche Beheimatung“ aufgegeben wird – oder die Person nicht mehr „wählbar“ ist.<sup>105</sup> – Diese Definition ist sicher interpretationsbedürftig: Als Voraussetzung für die Wählbarkeit nennt die WO die bewusst christliche Gestaltung des eigenen Lebens sowie Orientierung am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens. Wenn im Zuge einer Pfarrgemeinderatsperiode ein Kirchenaustritt erfolgt, wird dies daher den Verlust der Wählbarkeit und somit des Mandats bedeuten. Auch die ED Wien kennt die Aberkennung des Mandats aus schwerwiegenden Gründen – dies ist aber über Entscheidung des zuständigen Diözesanbischofs möglich.<sup>106</sup>

## **1.2. Wahlmodelle**

Auch die Wahlordnung zum PGR in der ED Salzburg führt das Listenwahlmodell als Standardwahlmodell an.<sup>107</sup> Sollte die erforderliche Anzahl an Kandidaten für eine Listenwahl nicht gefunden werden,<sup>108</sup> besteht auch in der ED Salzburg ein dem kombinierten Wahlmodell der ED Wien vergleichbares Modell, die sogenannte „Kandidatenliste mit Ergänzungsmöglichkeit“.<sup>109</sup> Auch hier sind auf dem Stimmzettel freie Zeilen für die Nennung von weiteren Kandidaten vorzusehen, und es ist eine Anzahl der zu Wählenden festzulegen. Eine genaue Normierung, wie das Verhältnis der zu Wählenden und der fix genannten Kandidaten sein muss, gibt es in der WO der ED Salzburg nicht: Als gewählt gelten jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen können – seien sie aus der Gruppe der namentlich fixierten Kandidaten oder frei genannt – bei Stimmengleichheit entscheidet das Los – ebenso wie bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Kandidaten beim Modell der Listenwahl: Auch dies ist eine Bestimmung die unterschiedlich zu jener in der ED Wien ist: In der ED Wien werden bei Stimmengleichheit beide Kandidaten als Mit-

---

<sup>105</sup> 1.3 WO zum PGR in der ED Salzburg.

<sup>106</sup> 4.3.3. PGO 2016 der ED Wien – ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht vorgesehen.

<sup>107</sup> 6.2.1. WO zum PGR in der ED Salzburg.

<sup>108</sup> 8.2 WO iVm 28.1. Statut für den PGR in der ED Salzburg.

<sup>109</sup> 6.3. WO zum PGR in der ED Salzburg.

glieder ernannt, was bei einer Wahl, wo sich Menschen um eine ehrenamtliche Tätigkeit bemühen – und auch die Pfarre einen Vorteil daraus ziehen kann, wenn auf ein größeres Gremium an Pastoralverantwortlichen zurückgegriffen werden kann, die vernünftiger und pragmatischere Lösung.

Als explizites Sondermodell für sehr kleine Pfarren nennt die Wahlordnung der ED Salzburg die „Urwahl“, welche so organisiert ist, dass alle Wahlberechtigten mit einem Stimmzettel zur Wahl „eingeladen“ werden, mit einer Anleitung, geeignete Personen für die Wahl zu nennen.

### **1.3. Wahltag und Stimmabgabe**

Die Wahlordnung verlangt explizit, dass jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben werden muss – zumindest muss ein Wahllokal jedoch drei Stunden geöffnet sein. Um die Stimmabgabe von vorneherein zu erleichtern, ist in der Wahlordnung die Möglichkeit zur Briefwahl fixiert: Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten anzufordern und ist in einem verschlossenen Kuvert vor Ende der Wahlzeit an die Wahlkommission zu übermitteln.

### **1.4. Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Vermögensverwaltungsrats („Pfarrkirchenrat“)**

Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit ist/sind die Urne/n zu öffnen und ist mit der Auszählung der Stimmzettel zu beginnen. Punkt 12.10. der Wahlordnung verweist bei der Definition zu „Schluss der Wahlzeit“ auf Punkt 11 der Wahlordnung, der von mehreren Wahllokalen spricht. Dies lässt die Interpretation zu, dass erst nach Ende der Wahlzeit in allen Wahllokalen mit der Auszählung zu beginnen ist. Aber auch diese Bestimmung ist möglicherweise nicht deutlich genug formuliert – was auch im Rahmen der Wiener Wahl zu verfrühten Auszählungen geführt hat.

Nach der Auszählung ist das Ergebnis durch Aushang und Verlautbarung bekanntzugeben,<sup>110</sup> innerhalb einer Woche besteht die Möglichkeit eines Einspruchs, über welchen der

---

<sup>110</sup> 14.1 WO zum PGR in der ED Salzburg.

Wahlvorstand zu beschließen hat – für strittige Fälle besteht in der ED Salzburg die Möglichkeit der Anrufung eines PGR-Schiedsgerichts.

Nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates kommt es zur Berufung des „Pfarrkirchenrates“, welcher die Vermögensverwaltung im Auftrag des Pfarrgemeinderates wahrnimmt. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates müssen nicht dem PGR angehören, außer dem Obmann des Pfarrkirchenrates, welcher auch durch nachträgliche Berufung in den PGR aufgenommen werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass einige Bestimmungen in der WO der ED Salzburg enger/genauer abgefasst sind, wie etwa die Voraussetzungen für die aktive Wahlberechtigung mit einem genau definierten Wahlalter oder die bereits in der Wahlordnung festgesetzte Möglichkeit der Briefwahl.

Andererseits ist das Wahlmodell „Kandidatenliste mit Ergänzungsmöglichkeit“ an deutlich weniger Voraussetzungen gebunden als das vergleichbare kombinierte Wahlmodell der ED Wien.

Als nicht praxisorientiert und wenig pragmatisch erscheinen Bestimmungen, dass eine Person jedenfalls nur in einer Pfarre aktiv wahlberechtigt sein soll, oder dass bei Stimmengleichheit das Los über die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat entscheidet.

## **2. Pfarrgemeinderatswahlordnung der Diözese Eisenstadt**

Die geltende Pfarrgemeinderatswahlordnung der Diözese Eisenstadt wurde am 25. September 2016 verlautbart.<sup>111</sup> Die erste Wahl gemäß diesen Bestimmungen erfolgte ebenfalls am 19. März 2017.

### **2.1. Wahlrecht und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats**

Das aktive Wahlrecht besitzen Jugendliche in der Diözese Eisenstadt ebenfalls ab Vollendung des 14. Lebensjahrs, das passive Wahlrecht wird ebenfalls bereits Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr gewährt, zusätzlich müssen sie bereits das Sakrament der Firmung empfangen haben.

---

<sup>111</sup> Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt, 2016/4, Nr. 631.

Auch die Wahlordnung der Diözese Eisenstadt enthält eine „oder“-Bestimmung, was die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes sowie die Teilnahme am Pfarrleben betrifft: In § 1 der Wahlordnung der Diözese Eisenstadt heißt es: „Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können“. Auch hier ist, wie bereits bei den Ausführungen zur Wahlordnung der ED Wien angemerkt, fraglich, ob jemand, der zwar in einer Pfarre seinen Wohnsitz hat, aber nicht regelmäßig am Pfarrleben teilnimmt, die Voraussetzungen für eine passive Wählbarkeit erfüllt.

Die Pfarrgemeindeordnung der Diözese Eisenstadt setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen – auch hier ist die Möglichkeit der „Entsendung“ ohne Wahl oder explizite Berufung durch den Pfarrer nicht möglich.

## **2.2. Wahlmodelle**

Die Entscheidung, welches Wahlmodell zur Anwendung kommt, obliegt in der Diözese Eisenstadt laut Wahlordnung dem Wahlvorstand – es ist kein Modell von vorneherein als das in der Regel durchzuführende normiert.

Die Wahlmodelle, welche auch hier zu Verfügung stehen, sind das Urwahlmodell, eine Listenwahlmodell mit Kandidatenliste, sowie ein Kombimodell. „Andere Wahlmodelle – auch für Seelsorgeräume – bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.“<sup>112</sup> Wie die „anderen Wahlmodelle“ gestaltet sein könnten, ist nicht näher ausgeführt – lediglich zur Wahldurchführung in einer Pfarre mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Kandidaten jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden, Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.<sup>113</sup>

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder hat der Wahlvorstand gleichzeitig die Zahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Frauen, Männer, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertreter festzulegen. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Diese Vorgangsweise erscheint vernünftig – und wurde auch in einigen der befragten Pfarren der ED

---

<sup>112</sup> § 4 WO der Diözese Eisenstadt.

<sup>113</sup> § 5 WO der Diözese Eisenstadt.

Wien so gelöst.<sup>114</sup> Die Diözese Eisenstadt hat diese Regelung explizit in ihre Wahlordnung aufgenommen.

### **2.3. Wahltag und Stimmabgabe**

Die Wahl erfolgt an dem verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) nach dem vom Wahlvorstand bestimmten Modell, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit.<sup>115</sup> Bei Bedarf können „fliegende Wahlkommissionen“ eingerichtet werden. Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelspersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben. Eine Briefwahl ist in der Wahlordnung der Diözese Eisenstadt nicht vorgesehen.

### **2.4. Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats**

Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen – als gewählt gelten Männer und Frauen, welchen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten – bei Stimmengleichheit beim letzten zu vergebenden Mandat entscheidet das Los.

Nach seiner Konstituierung schlägt der Pfarrgemeinderat den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung einzurichtenden Wirtschaftsrat vor. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

Die Wahlordnung der Diözese Eisenstadt legt die Voraussetzungen für das Vorgehen nach bestimmten Wahlmodellen nicht explizit fest – regelt jedoch wieder andere Vorgaben, die in anderen Wahlordnungen nicht vorgegeben sind.

Der Vergleich zwischen den unterschiedlichen Wahlordnungen lässt den Schluss zu, dass bei der Erarbeitung und beim Beschluss der einzelnen Regelungen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Dennoch soll in weiterer Folge analysiert werden, ob die Vereinheitlichung einzelner Bestimmungen möglicherweise sinnvoll wäre.

---

<sup>114</sup> Fragebogen Pfarre 1 im Anhang.

<sup>115</sup> § 9 WO der Diözese Eisenstadt.

### **3. Pfarrgemeinderatswahlordnung der Diözese Graz-Seckau**

Die Pfarrgemeinderatsordnung und die Wahlordnung für die Diözese Graz Seckau stammt aus dem Jahr 2016 und wurden am 1. Oktober 2016 verlautbart.<sup>116</sup> Somit war die Pfarrgemeinderatswahl am 19. März 2017 auch die erste in der Diözese Graz-Seckau auch die erste, welche nach dieser Wahlordnung durchgeführt wurde.

#### **3.1. Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken einer Pfarre, die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder zu diesem Zeitpunkt bereits gefirmte Katholiken, wobei sie bis zum 1. Jänner des Wahljahres zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. In der WO der Diözese Graz-Seckau ist nicht nur die Wahlberechtigung innerhalb einer Territorialpfarre angesprochen, sondern auch explizit die Wahlberechtigung zum PGR von Personalpfarren etwa einer Militärfarre.

Grundsätzlich kann jeder Wahlberechtigte in der Diözese Graz Seckau nur einmal wählen – ausgenommen sind Personen, die auch einer Personalpfarre, z. B. Militärfarre, angehören, in der sie ebenfalls wählen dürfen.

Diese Regelung wurde bereits bei der WO der ED Salzburg angesprochen: Sie verwehrt Zweitwohnbesitzern, die in beiden Pfarren am pfarrlichen Leben teilnehmen, das Recht, in beiden Pfarren die Zusammensetzung des PGRs beeinflussen zu können.

Für die passive Wahlberechtigung fordert die Grazer Wahlordnung das Vorhandensein der aktiven Wahlberechtigung (was bedeutet, dass auch hier nur der Wohnsitz im Pfarrgebiet oder eine Teilnahme am pfarrlichen Leben gefordert wird) – allerdings setzt die Grazer Wahlordnung zusätzlich voraus, dass der Kandidat „aus Taufe und Firmung ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.“<sup>117</sup> Man kann davon ausgehen, dass diese auch eine Teilnahme am Leben einer Pfarre (Gottesdienstbesuch etc.) auch bei Katholiken mit Wohnsitz innerhalb der Pfarre voraussetzt. Umso mehr, als sich in weiterer Folge bei den Bestimmungen zur Kandidatenermittlung die Regelung findet, dass

---

<sup>116</sup> Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, 2016-III, 1. Oktober 2016, 36., S. 30–33.

<sup>117</sup> § 1.3.d WO der Diözese Graz-Seckau.

die Kandidaten mit ihrer Einverständniserklärung, als Kandidat zur Verfügung zu stehen, im Falle ihrer Wahl sich zur regelmäßigen Teilnahme am Leben der Pfarre verpflichten.<sup>118</sup>

### **3.2. Wahlmodelle**

Der vom scheidenden PGR eingesetzte Wahlvorstand hat einerseits die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den neuen PGR festzusetzen und andererseits sich für ein Wahlmodell zu entscheiden, welches für die Pfarre am geeignetsten erscheint.

Die Wahlordnung der Diözese Graz-Seckau nennt wie schon die analysierten Wahlordnungen anderer österreichischer Teilkirchen die Möglichkeit der Wahl nach einem Kandidatenlistenmodell, nach dem Urwahlmodell und nach einem Kandidatenlistenmodell mit Ergänzungswahl, ebenso ist ein Sprengelwahlmodell in größeren Pfarren vorgesehen.

Zusätzlich finden sich in der Grazer Wahlordnung jedoch eine Reihe von Sondermodellen, die durch eine Kombination der einzelnen Modelle untereinander das Wahlmodell möglichst auf die Umstände der jeweiligen Pfarre abstimmen. Die Rede ist vom „Feldbacher Modell“ einer Kombination zwischen Urwahlmodell und Sprengelwahlmodell, oder ein „Gruppenwahlmodell“, welches vorsieht, dass die Kandidatenliste nach verschiedenen Kriterien einzelner Gruppen erstellt wird, damit diese alle im Pfarrgemeinderat vertreten fühlen. Das Gruppenwahlmodell ist in anderer Form auch in anderen Wahlordnungen vertreten<sup>119</sup> – die Vertretung aller Gruppen im PGR ist ein wichtiges Thema. Die PGO der ED Wien regelt dies durch Möglichkeit der Entsendung, was in den einzelnen Pfarren unterschiedlich genutzt wird.<sup>120</sup>

Die WO der Diözese Graz-Seckau ermöglicht auch die Ausarbeitung weiterer Wahlmodelle, allerdings sind diese die Transparenz des Wahlvorganges gewährleisten, eine Wahlmöglichkeit bieten und eine breite Beteiligung ermöglichen. Zudem sind die Modelle in Form einer genauen Beschreibung des Wahlablaufes dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

---

<sup>118</sup> § 5.7 WO der Diözese Graz-Seckau.

<sup>119</sup> Etwa Punkt 26 der PGO der ED Salzburg.

<sup>120</sup> Siehe dazu etwa Fragebogen Pfarre 1 im Anhang.

### **3.3. Wahltag und Stimmabgabe**

Der Wahlvorstand hat einen Wahltermin und ein Wahllokal zu bestimmen. In der WO der Diözese Graz-Seckau findet sich aber nicht nur die verpflichtende Ermöglichung einer Briefwahl für all jene Wahlberechtigte, welche am Wahltag keine Gelegenheit finden, persönlich ihre Stimme abzugeben,<sup>121</sup> sondern überhaupt die Möglichkeit, die Pfarrgemeinderatswahl als allgemeine Briefwahl abzuhalten.<sup>122</sup> Diese Möglichkeit ist zwar eine, bei der allen Wahlberechtigten ohne Einschränkung die Möglichkeit zu Wahl eingeräumt wird, es ist jedoch zu hinterfragen, ob ausgerechnet in einer Umgebung, in der es besonders auf den persönlichen Kontakt ankommt, diese Lösung sinnvoll erscheint. Es muss allerdings zugegeben werden, dass die Organisation einer Wahl eine Pfarre sehr wohl vor eine organisatorische Herausforderung stellt. Die Bildung der Wahlkommission, welche für die Abwicklung einer Wahl zur Verfügung stehen muss, ist aufgrund von personellen Engpässen für mehrere Wahlzeitpunkte nicht leicht möglich. In diesem Fall wäre die Abwicklung einer Wahl in der Form einer Briefwahl tatsächlich eine gangbare Alternative. Nach Information einer Mitarbeiterin der Diözese Graz ist das allgemeine Briefwahlmodell bei der Pfarrgemeinderatswahl 2017 nicht zur Anwendung gekommen.

### **3.4. Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats**

Nach Abschluss der Wahlzeit hat die Wahlkommission die Auszählung der Stimmen durchzuführen. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit gilt der physisch jüngere als gewählt. Diese Lösung eines Konflikts bei Stimmengleichheit halte ich ebenfalls als eine interessante – da ein Aspekt in der österreichischen Kirchenlandschaft die Überalterung ist. Dennoch halte ich weiterhin die Lösung, welche die ED Wien für die Situation der Stimmengleichheit gewählt hat, nämlich die Berufung beider Kandidaten für die vernünftigeren, da dann beide Kandidaten unter verschiedenen Aspekten in der pastoralen Arbeit unterstützen könnten.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten können von Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Diözesanen

---

<sup>121</sup> § 8 WO Diözese Graz Seckau.

<sup>122</sup> § 9 WO Diözese Graz Seckau.

Wahlkommission eingebracht werden. Diese entscheidet nach Stellungnahme des Beschwerdeführers und des Wahlvorstandes verbindlich unter Ausschluss weiterer Rechtsmittel.<sup>123</sup>

Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden vom PGR nach dessen Konstituierung gewählt. In Pfarren unter 1000 Katholiken übernimmt der PGR auch die Funktion des Wirtschaftsrates. Besteht vorübergehend in einer Pfarre kein PGR, so bestellt der Ordinarius auf Vorschlag des Pfarrers den Wirtschaftsrat mittels Dekretes.<sup>124</sup> Diese Bestimmung spricht aus, was nach universalem Kirchenrecht prinzipiell möglich wäre: In einer Pfarre besteht kein PGR zur Unterstützung des Pfarrers in pastoralen Fragen, sondern nur ein Vermögensverwaltungsrat, welcher von allen Pfarren verpflichtend zu errichten ist.<sup>125</sup>

In der Wahlordnung zum PGR der Diözese Graz Seckau finden sich einige Bestimmungen, welche in den anderen Wahlordnungen außer Acht gelassen werden. Auch hier ist wieder zu hinterfragen, ob in einigen wenigen Punkten eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Wahlordnungen möglicherweise sinnvoll sein könnte – in den abschließenden Schlussfolgerungen dieser Arbeit wird darauf zurückzukommen sein.

#### **4. Pfarrgemeinderatswahlordnung der Erzdiözese München-Freising**

Auf Grund der zum 1. Juli 2017 in Kraft gesetzten „Satzung für Pfarrgemeinderäte der ED München und Freising“ wurde mit gleichem Datum auch die Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat in Kraft gesetzt. In der ED München Freising wurde am 25. Februar 2018 ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt. Können aus der Wahlordnung der süddeutschen Nachbar-teilkirche neue Erkenntnisse für die Wahlorganisation und Formulierung einer Wahlordnung in Österreich gewonnen werden?

---

<sup>123</sup> § 13 PGR WO Diözese Graz-Seckau.

<sup>124</sup> §4 Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren, Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, 2011-III, vom 29. August 2011.

<sup>125</sup> Can. 537 CIC

## 4.1. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einer Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und die „in der Ausübung ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen“.<sup>126</sup> Was unter dem Begriff „allgemeine kirchliche Gliedschaftsrechte“ zu verstehen ist, ist nicht ganz geklärt, der Begriff stammt vor dem CIC 1983. Gemäß can. 213 CIC gehört das Recht auf Empfang der Sakramente zu jenen Rechten, die zum Grundstatus jedes Kirchengliedes gehören.<sup>127</sup> Insbesondere was die passive Wählbarkeit von wiederverheirateten Geschiedenen zum Pfarrgemeinderat betrifft, wurde der Begriff „allgemeine kirchliche Gliedschaftsrechte“ diskutiert. Die WO der ED München Freising verweist bereits bei der Normierung des aktiven Wahlrechts zum Pfarrgemeinderat auf § 4 der WO, wo für die passive Wählbarkeit die Nichtbehinderung in kirchlichen Gliedschaftsrechten gefordert ist. Schmitz trat für die Wählbarkeit von wiederverheirateten Geschiedenen, welche zum Sakramentenempfang nicht zugelassen sind, ein – außer im Falle einer offiziellen kirchenamtlichen Feststellung der Exkommunikation.<sup>128</sup> Dies muss umso mehr für das aktive Wahlrecht gelten: Wie schon bei Analyse der Vorgaben der WO zum PGR der ED Wien angemerkt, ist das aktive und passive Wahlrecht zum Pfarrgemeinderat eine Möglichkeit für den Einzelnen, welcher vom Sakramentenempfang ausgeschlossen ist, im Sinne des Apostolischen Schreibens „Familiaris Consortio“,<sup>129</sup> nämlich durch die Teilnahme an der Pfarrgemeinderatswahl die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen.<sup>130</sup>

Das Wahlrecht steht prinzipiell in der Wohnsitzpfarre zu, in Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb einer Pfarre haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden, auch wählbar sind außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Personen, Maßstab ist auch hier die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. – Demnach kommt es auch hier zu der Situation, dass für die passive Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat die Teilnahme am kirchlichen Leben von Personen, die in einer Pfarre ihren Wohnsitz

---

<sup>126</sup> § 4 WO für den Pfarrgemeinderat der ED München-Freising.

<sup>127</sup> SCHMITZ, Wahlrecht, 172.

<sup>128</sup> SCHMITZ, Wahlrecht, 172..

<sup>129</sup> Apostolisches Schreiben FC vom 22. November 1981: AAS 74 (1982)

<sup>130</sup> Nr. 84 Abs 3 FC vom 22. November 1981: AAS 74 (1982), 186

haben, nicht explizit gefordert ist – die Wendung „sofern sie am Pfarrleben teilnehmen“ findet sich nur für außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken.<sup>131</sup>

Passives und aktives Wahlrecht steht in der ED München Freising nur in einer einzigen Gemeinde zu, Katholiken mit anderer Muttersprache als Deutsch und Angehörige von Personalpfarrgemeinden besitzen zusätzlich gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.<sup>132</sup>

Über die allfällige Sinnhaftigkeit der Einschränkung des aktiven Wahlrechtes auf eine Pfarrgemeinde wurde an anderer Stelle bereits gesprochen.

## **4.2. Wahlmodelle**

Es ist die Aufgabe des scheidenden PGRs,<sup>133</sup> den Wahlablauf zu planen, die Zahl der Kandidaten festzulegen und einen Wahlausschuss zu bilden – der „Wahlausschuss“ scheint vergleichbar mit dem in österreichischen Teilkirchen vorgesehenen Wahlvorstand.

Unterschiedliche Wahlmodelle sind in der ED München Freising nicht vorgesehen: Die Wahl soll als Listenwahl mit Kandidatenliste durchgeführt werden – in der Folge ist nur vorgesehen, dass der gewählte Pfarrgemeinderat weitere Mitglieder hinzuwählen kann, , wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf. Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern, zudem sollte jedenfalls ein Vertreter der Jugend dem PGR angehören. Sollte keiner durch Wahl nominiert worden sein, so ist einer – vorzugsweise ein Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) hinzu zu wählen. Außerdem sollten weitere bestehende Gruppen (z. B. Verbände, Migranten, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile angemessen berücksichtigt werden. Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.<sup>134</sup>

Diese Regelung ist eine den der Berufung von zusätzlichen Pfarrgemeinderatsmitgliedern durch den Pfarrer in PGR-Wahlordnungen von österreichischen Teilkirchen vergleichbare Lösung, eine Durchsetzung des Pfarrgemeinderates mit besonders geeigneten Leuten so-

---

<sup>131</sup> § 4 WO zum PGR in der ED München Freising.

<sup>132</sup> § 3 WO zum PGR in der ED München Freising.

<sup>133</sup> § 1 WO zum PGR in der ED München Freising.

<sup>134</sup> § 5 WO zum PGR in der ED München-Freising.

wie die Repräsentation aller Gruppierungen zu erreichen. Durch die Hinzuwahl durch die selbst gewählten Mitglieder ist auch eine demokratische Legitimation ermöglicht.

### **4.3. Wahltag und Stimmabgabe**

Die Wahl zu den Pfarrgemeinderäten in der ED München-Freising wird grundsätzlich als allgemeine Briefwahl durchgeführt. Für Wähler, welche nicht durch Briefwahl wählen wollen, soll eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrgemeinde angeboten werden.<sup>135</sup>

Eine Abweichung vom Grundsatz der Briefwahl – wenn also die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht werden soll, und die Briefwahl dann nur die Ausnahme von der Regel darstellt – kann nur auf begründeten Antrag des Wahlausschusses an die Geschäftsstelle des Diözesanrates erfolgen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist das Vorliegen wichtiger Gründe im Einzelfall. Es ist auch im Falle der genehmigten Abweichung vom Grundsatz der Allgemeinen Briefwahl im Einzelfall die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten.

Das Modell der allgemeinen Briefwahl, welches auch in Österreich in der Diözese Graz-Seckau zumindest theoretisch vorgesehen ist, ist möglicherweise in ressourcenschonendes, stellt aber natürlich auch ein erhöhtes Risiko in Sachen Wahlmanipulation dar. Wie bereits bei der Analyse der WO der Diözese Graz-Seckau angemerkt, halte ich insbesondere im kirchlichen Umfeld auch den persönlichen Kontakt im Rahmen einer derartigen Wahl für einen wichtigen Grund der Stimmabgabe im Wahllokal.

### **4.4. Ergebnis, Konstituierung und Berufung eines Wirtschaftsrats**

Die abgegebenen bzw. per Briefwahl übermittelten Stimmzettel werden gesammelt und mit Ablauf der festgelegten Wahlzeit in einen Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet.

Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

---

<sup>135</sup> § 11 WO zum PGR in der ED München Freising.

Der Pfarrer lädt die Gewählten zu einer konstituierenden Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.

In deutschen Teilkirchen wird der Vermögensverwaltungsrat (in der ED München Freising bezeichnet als „Kirchenverwaltung“) nicht durch den Pfarrgemeinderat berufen, sondern getrennt gewählt - die nächste Wahl ist für den 18. November 2018 geplant. Für die Wahlen zur Kirchenverwaltung bestehen eigene Wahlordnungen,<sup>136</sup> die in ihren Voraussetzungen geringfügig von der Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat abweichen, beispielsweise bestehen unterschiedliche Altersgrenzen für die Wahlberechtigung: Für die Kirchenverwaltung sind junge Katholiken erst ab 18 aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Kirchenverwaltung stellt in der ED München-Freising den eigentlichen Vermögensverwaltungsrat im Sinne can. 537 CIC dar. Der Pfarrgemeinderat i.e.S., welcher gemäß die Pfarrgemeinderatswahlordnung gewählt wurde, hat zwar insofern auch Vermögensverwaltungsagenden wahrzunehmen, als er verpflichtet ist, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.<sup>137</sup>

Die Abhaltung von getrennten Wahlen zum Pastoralrat und zum Vermögensverwaltungsrat ermöglicht definitiv eine hohe demokratische Legitimation für die sogenannte „Kirchenverwaltung“. Dass diese Wahl in der Regel nicht als Briefwahl, sondern durch Stimmabgabe im Wahllokal zu erfolgen hat, lässt den Schluss zu, dass der pfarrlichen Vermögensverwaltung mehr Gewicht beigemessen wird, als der pastoralen Gestaltung.

In diesem Zusammenhang halte ich die in den österreichischen Teilkirchen und im Besonderen in der ED Wien normierte Lösung der Berufung des Vermögensverwaltungsrates durch demokratische Wahl legitimierten Pfarrgemeinderat für die vernünftige Lösung.

---

<sup>136</sup> Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2018, abrufbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-42361020.pdf> (Zugriff 16. Oktober 2018).

<sup>137</sup> § 10 Satzung für Pfarrgemeinderäte der ED München und Freising vom 1. Juli 2018, abrufbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-29047420.pdf> (Zugriff 16. Oktober 2018).

## VI. Schlussfolgerungen - Ausblick und Lösungen für kommende Wahlen

Ziel dieser Arbeit war insbesondere eine ausführliche Untersuchung, wie die einzelnen Pfarren die Vorgaben der 2016 beschlossenen neuen Wahlordnung bei der Pfarrgemeinderatswahl im März 2017 umsetzen konnten, ob Unterstützung seitens der Diözese bei der Umsetzung der Vorgaben erforderlich sind bzw. ob die Pfarren sich nach dieser Erfahrung allenfalls auch eine Anpassung der rechtlichen Vorgaben wünschen.

Die bereits in der bisherigen Analyse aufgeworfenen Fragen und mögliche Alternativen sollen in der Folge nochmals zusammengefasst und im Hinblick auf die im Jahr 2022 geplanten nächsten Pfarrgemeinderatswahlen mögliche Lösungen erarbeitet werden.

### 1. Wahlberechtigung

Im Zusammenhang mit aktiver und passiver Wahlberechtigung wurde von einigen Pfarren angemerkt, dass eine konkretere Formulierung der Voraussetzungen hilfreich wäre, damit eine Überprüfung dieser in allen Pfarren einheitlich wahrgenommen werden kann. – Hilfreich wäre auch ein aktueller verbindlicher Kommentar – eine authentische Interpretation – wie die einzelnen Bestimmungen in der Praxis verstanden werden dürfen.

Folgende konkreten Punkte wurden genannt:

#### 1.1. Konkretisierung der Voraussetzungen für die aktive Wahlberechtigung zur leichteren Kontrolle

Aktives Wahlrecht ist allen Katholiken gewährt, welche vor dem diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber auch jüngeren Katholiken, welche das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben. Diesbezüglich wurde angemerkt, dass eine Kontrolle bezüglich des Empfangs des Firmsakraments nur in der Heimatpfarre leicht möglich sei, nicht aber in einer Pfarre, in der der Jugendliche nur am Pfarrleben teilnimmt – sofern es sich nicht um eine kleinere Pfarre handelt, in der dieser Umstand aufgrund von persönlichen Kontakten bekannt wäre.

Eine Möglichkeit, diese Bestimmung konkreter zu formulieren, wäre das Wahlalter auf 14 Jahre zu senken – dies ist die Altersgrenze, die auch einige andere WO vorsehen,<sup>138</sup> und das Sakrament der Firmung als Voraussetzung für die aktive Wahlberechtigung nicht mehr vorzusehen. Sehr wohl sinnvoll scheint das Sakrament der Firmung für die passive Wahlberechtigung – ist im Rahmen der Zustimmungserklärung aber auch leicht nachweisbar. Ferner sollte als Altersgrenze für die passive Wahlberechtigung das Alter von 16 Jahren beibehalten werden – da für die Übernahme von Pflichten im Rahmen einer Gemeinschaft ein höheres Alter als 14 sinnvoll erscheint, diese Aufteilung wurde auch in anderen analysierten Wahlordnungen so festgelegt.<sup>139</sup>

## **1.2. Aktive Wahlberechtigung in mehreren Pfarren**

In der WO der ED Wien ist die aktive Wahlberechtigung nicht explizit beschränkt auf eine Pfarre, wie dies in anderen analysierten Wahlordnungen der Fall ist. Dieses „Offenhalten“ scheint insbesondere für Zweitwohnbesitzer sinnvoll, welche regelmäßig am Pfarrleben von zwei Pfarren teilnehmen. Sollte dieses Offenhalten auch seitens der ED gewünscht sein, wäre es sinnvoll, dies in der WO explizit anzusprechen oder in einem verbindlichen Kommentar festzulegen, da es in einigen der befragten Pfarren Rückfragen gegeben hat.<sup>140</sup>

## **1.3. Kinderstimmrecht**

Auch das Kinderstimmrecht war im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung Thema in einigen befragten Pfarren: Bei getrennt lebenden Elternteilen verbringen Kinder oftmals die Wochenenden abwechselnd beim einen oder anderen Elternteil. Sollten sie in beiden Pfarrgemeinden am Pfarrleben teilnehmen, wäre meiner Einschätzung nach das Kinderstimmrecht beiden Eltern in der jeweiligen Pfarre zu gewähren.

Das Kinderstimmrecht in einer konfessionsverschiedenen Partnerschaft war ebenfalls in einer befragten Pfarre ein Thema.<sup>141</sup> Die aktuelle Wahlordnung gibt dazu keine Richtlinien. Im Kommentar zur PGO 2006 heißt es, dass das Kinderstimmrecht beim katholischen Elternteil verbleibt oder bei jenem Elternteil, welcher das Sorgerecht ausübt.

---

<sup>138</sup> Ua WO für PGR in der ED Salzburg.

<sup>139</sup> Ua WO für PGR in der ED Salzburg.

<sup>140</sup> Siehe dazu Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

<sup>141</sup> Siehe dazu Fragebogen Pfarre 5 im Anhang.

Ein vergleichbarer Kommentar zum Kinderstimmrecht wäre auch zur aktuellen Wahlordnung vonnöten.

#### **1.4. Verpflichtende regelmäßige Teilnahme am kirchlichen Leben auch für in der Pfarre ansässige Katholiken als Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung.**

Die Bestimmung von PGO 4.1., welche so formuliert ist, dass die regelmäßige Teilnahme am pfarrlichen Leben nur für jene Personen konkret gefordert wird, welche außerhalb des Pfarrgebiets ihren Wohnsitz haben. Diese Formulierung könnte man auf unterschiedliche Weise „reparieren“: Einerseits wäre eine Umformulierung der Bestimmung direkt möglich, etwa in der Form, dass die Teilnahme am pfarrlichen Leben für beide Personenkreise festgeschrieben wird:

*„Mitglieder im PGR können nur Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben und regelmäßig am Pfarrleben teilnehmen. Mitglieder im PGR können auch Personen sein, deren Wohnsitz außerhalb der Pfarre liegt, die aber durch regelmäßige Teilnahme am Pfarrleben eine Geistige Heimat in der Pfarre gefunden haben....“*

Eine andere Möglichkeit wäre, die Teilnahme am pfarrlichen Leben verpflichtend in der Zustimmungserklärung, welcher der Kandidat vor seiner Wahl zu unterzeichnen hat, festzuschreiben, eine Lösung, welche auch die Diözese Graz Seckau in ihrer WO gewählt hat.<sup>142</sup>

#### **1.5. Passive Wahlberechtigung von wiederverheirateten Geschiedenen**

Wie bereits unter III.1.2 angemerkt, hat die ED Wien im Rahmen der Vorbereitung der PGR-Wahl 2017 wiederverheirateten Geschiedenen die passive Wahlberechtigung zugestanden. In allen Rückmeldungen von befragten Pfarren war die Zulassung gegeben – wieviele wiederverheiratete geschiedene Personen tatsächlich als Pfarrgemeinderäte gewählt wurden, wurde nicht erhoben.

---

<sup>142</sup> § 5 WO zum PGR der Diözese Graz-Seckau.

Wie unter IV.1.2.2 bereits überlegt und von einem Pfarrverantwortlichen auch angesprochen<sup>143</sup>, wäre eine explizite konkrete Regelung zumindest in Form eines verbindlichen Kommentars zur WO – allenfalls unter Berufung auf das Apostolische Schreiben „Familiaris Consortio“<sup>144</sup> – sinnvoll, was die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen als Kandidaten zur Pfarrgemeinderatswahl betrifft.

## **2. Wahldurchführung und Ergebnis**

Die Wahldurchführung funktionierte in den befragten Pfarren problemlos – abhängig vom Stimmungsbild in der Pfarre und natürlich auch beeinflusst durch das Stadt-Land-Gefälle. Expliziter Wunsch war jedenfalls die Aufnahme des Erfordernisses der Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung im Rahmen der Tätigkeit für eine Pfarrgemeinderatswahl.<sup>145</sup> Mehrheitlich angesprochen wurde auch der Wunsch nach weniger Bürokratie, was allenfalls durch eine nochmalige Überarbeitung und Straffung der WO erreicht werden könnte.<sup>146</sup>

Positiv hervorzuheben ist die Regelung der WO der ED Wien hinsichtlich der Ergebnisfindung bei der Auszählung der Stimmen: Als gewählt gelten jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten – in der Reihe der Anzahl der Stimmen. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder: Es ist in jedem Fall von Vorteil für den Pfarrverantwortlichen als auch innerhalb des Gremiums des Pfarrgemeinderats, wenn sich die ehrenamtliche Arbeit auf eine Person mehr verteilt.

Die in anderen Teilkirchen gewählte Lösungen erscheinen hart gegenüber dem jeweiligen Einzelnen, der einerseits durch Los, oder durch Alter nicht ins Gremium des Pfarrgemeinderates aufgenommen wird und nur als Ersatzmitglied fungieren darf.

In diesem Zusammenhang sei auch erneut auf die Rückmeldung aus einer Pfarre verwiesen, in der es heißt, dass er bei der Suche nach Kandidaten den Eindruck hatte, dass einige Personen Scheu zeigten, sich einer öffentlichen Wahl zu stellen in der Sorge, nicht genügend Stimmen auf sich vereinigen zu können, obwohl sie sich gut und sinnvoll engagierten. Wenn solchen Personen dann gesagt werden muss, sie verlieren ihre Mitgliedschaft,

---

<sup>143</sup> Fragebogen Pfarre 2 im Anhang.

<sup>144</sup> Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio v. 22. November 1981: AAS 74 (1982), 81–191

<sup>145</sup> Fragebogen Pfarre 4 im Anhang.

<sup>146</sup> ua Fragebogen Pfarre 9 und Pfarre 7 im Anhang.

weil das Los gegen sie entschieden hat – oder schlimmer noch, weil sie „zu alt“ gegenüber dem Stimmenkonkurrenten einzuschätzen waren, ist dies für die Motivierung von Engagierten Pfarrmitarbeitern nicht sinnvoll.

### **3. Pfarren ohne Pfarrgemeinderat?**

In den befragten Pfarren kam ohne Ausnahme ein Pfarrgemeinderat zustande – in einigen Fällen -auch aufgrund der Schwierigkeit der Kandidatenmotivation – nicht ganz der WO entsprechend.<sup>147</sup> Dennoch soll untersucht werden, ob in Einzelfällen auch ohne Zustandekommen eines Pfarrgemeinderates, nur unter Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates, das Auslangen gefunden werden kann.

Die explizite Trennung von pastoralem Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat fand im universellen Kirchenrecht erst im CIC 1983 statt, wobei nur der Vermögensverwaltungsrat verpflichtend vorzusehen ist und der Pfarrgemeinderat (=Pastoralrat) vom Diözesanbischof eingerichtet werden kann. Das Verhältnis beider Gremien ist rechtstheoretisch nicht abschließend geklärt,<sup>148</sup> da die Teilkirchen in der Praxis zu unterschiedlichen Lösungen gekommen sind – wie etwa in der ED München-Freising, wo beide Gremien unabhängig voneinander in einer allgemeinen Wahl vom Kirchenvolk gewählt werden – anders als in der ED Wien, wo der Vermögensverwaltungsrat vom Pfarrgemeinderat bestellt wird und die Mitglieder beider Gremien ident sein können.

Eine einheitliche Regelung zur Klärung der Berufung, des Verhältnisses und der Aufteilung der Aufgaben beider Gremien erscheint wünschenswert: Beide Gremien sind jedenfalls aufeinander angewiesen, da pastorale Entscheidungen sehr oft eine finanzielle Unterstützung benötigen – aber pastorale Veranstaltungen auch oft Einnahmen für das Pfarrvermögen bringen.– Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates durch den vom Kirchenvolk gewählten Pfarrgemeinderat in der ED Wien stellt eine sinnvolle Lösung dar – wobei sich die effizienteste Alternative meiner Einschätzung nach in der WO der Diözese Graz-Seckau findet: In kleinen Pfarren bis 1000 Katholiken werden pastorale und vermögensrechtliche Agenden in einem gemeinsamen Gremium geführt: Dies erfüllt jedenfalls den Wunsch nach weniger Bürokratie, den einige Pfarren in der ED Wien nach der Wahl geäu-

---

<sup>147</sup> Fragebogen Pfarre 3 im Anhang.

<sup>148</sup> SÜß, Pfarrkirchenrat, 286

Bert haben<sup>149</sup>. – und je nach zu setzendem Schwerpunkt (pastoral oder vermögensrechtlich) wird ein Gremium unterschiedlich tätig.

#### **4. Vereinheitlichung der teilkirchlichen Bestimmungen?**

Wie bereits unter V.2.4. und V.3.4. angemerkt, wäre eine Vereinheitlichung der teilkirchlichen Bestimmungen in manchen Punkten - zumindest innerhalb nationaler Grenzen – sinnvoll: Nach der universalrechtlichen Bestimmung des CIC can. 536 § 2 ist der pfarrliche Pastoralrat zwar durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen zu regeln, was mit Sicherheit den Zweck erfüllen soll, auf die Besonderheiten der einzelnen Teilkirche entsprechend eingehen zu können. Dies mag seine Berechtigung haben, was die Festlegung organisatorischer Wahlmodalitäten betrifft, wie etwa die möglichen Wahlmodelle, die Einrichtung einer für die Durchführung der Wahl verantwortliche Personengruppe, Zulassung einer Briefwahl oder die Regelung datenschutzrechtlicher Aspekte.

Was allerdings etwa die unterschiedlichen Bestimmungen (Altersgrenzen und allfällige zusätzliche Voraussetzungen) das aktive Wahlrecht auf Ebene einzelner Teilkirchen betrifft, welche noch dazu als schwierig kontrollierbar eingestuft werden, wäre eine Vereinheitlichung geboten.

Ebenso ist zu hinterfragen, warum in einigen teilkirchlichen Bestimmungen sich die Mitglieder allfälliger in der Pfarre bestehender kirchlicher Gruppierungen (Orden, Katholische Aktion oder ähnliches) der Wahl stellen müssen – in der ED Wien diese allerdings nur durch Entsendung in das Gremium des Pfarrgemeinderates berufen werden können.

Schwer verständlich sind weiters unterschiedlichen Auszählungsmodi zum Erreichung des Wahlergebnisses: Für Erreichung des letzten Listenplatzes entscheidet bei Stimmengleichheit einer oder mehrere Personen in einigen der analysierten teilkirchlichen Bestimmungen das Los, in anderen das Alter – in Wien werden die beide bzw. alle Personen, die ex aequo auf den letzten Listenplatz gewählt wurden, in das gewählte Gremium aufgenommen, welches entsprechend zu vergrößern ist.

---

<sup>149</sup> Fragebogen Pfarre 9 im Anhang.

## **5. Conclusio – Ausblick nach 2022**

Einige Pfarren haben angesprochen, dass eine demokratische Wahl möglicherweise einige Personen, die sich gerne engagieren würden, abschreckt, sich der Wahl zu stellen – und stellen das System der demokratischen Wahl zur Zusammenstellung eines Gremiums von Freiwilligen überhaupt in Frage – die Beantwortung dieser philosophischen Betrachtung war jedoch nicht Thema dieser Arbeit. Die Beteiligung von Laien an der Erarbeitung von pastoralen Lösungen in einer Pfarre und Entscheidung über deren Finanzierung ist gut und wichtig. Die geltende WO der ED Wien, welche im Vorfeld der Pfarrgemeinderatswahl 2017 erarbeitet und beschlossen wurde, hat, wie im Vorfeld erläutert, in einigen Fällen eine sinnvolle Lösung zur Regelung der bestehenden Herausforderungen gefunden. In anderen Teilbereichen, genannt sei hier nur die Regelungen der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sowie die Aspekte des Datenschutzes, wäre eine Konkretisierung der Bestimmungen gewünscht und vonnöten. Ob im Falle einer Überarbeitung der Regelungen der WO der ED Wien andere österreichische Diözesen vor der nächsten Pfarrgemeinderatswahl 2022 für eine Vereinheitlichung zu gewinnen sind, ist nicht abschätzbar. Die ED Wien hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass auch die Pfarrgemeinderatswahl 2022 wieder eine demokratische wird – eine Überarbeitung einiger Bestimmungen der Wahlordnung und die Ausarbeitung eines weiterführenden Kommentars, wie die Bestimmungen im Praxisfall auszulegen sind, würde den Pfarren sicherlich dabei helfen, die Wahl auch sicher demokratisch durchzuführen.

# Literaturverzeichnis

- Katharina ANTENSTEINER, Pfarrgemeinderäte in Österreich -Vorarbeiten zu einer quantitativen Studie, Diplomarbeit Universität Wien 2009
- Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Demokratie, in Walter KASPER (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Band III, 3. Aufl. Freiburg im Breisgau 1995, 83-87
- Franz KALDE, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Regensburg 2015, 737-746
- Gerhard KOHL, Wahlrechtsgrundsätze und Rechtsschutz bei den Pfarrgemeinderatswahlen 2012 in der Erzdiözese Wien, Ein Fallbericht im Licht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2013, 58-72
- Helmut PREE, Das sog. „Familienwahlrecht bei PGR-Wahlen aus kanonistischer Sicht, in: De processibus matrimonialibus, Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes, DPM 8/I 2001, 375-390
- Bruno PRIMETSHOFER, Kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 1993, 156-177
- Wilhelm REES, Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Diözesen Österreichs im Jahr 2007; in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2009, 117
- Stefan SCHIMA, Das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz vor dem Hintergrund religionsgemeinschaftlicher Stellungnahmen, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 380-420
- Heribert SCHMITZ, Passives Wahlrecht wiederverheirateter Geschiedener zum Pfarrgemeinderat, in: Stephan HAERING (Hrsg.), Kirchenrechtliche Gutachten und Stellungnahmen, Metten 2004, 171-175
- Monika Margarethe SÜß, Der Pfarrkirchenrat – Eine kanonistische Bestandsaufnahme, Dissertation Johannes Kepler Universität Linz, 1999
- Handbuch zur Wahl der österreichischen Pfarrgemeinderäte 2017

# Anhang

Beigefügt sind Fragebogen 1-9 einer Umfrage, welche im Sommer 2018 zur Evaluierung der rechtlichen Vorgaben der WO bei der Umsetzung der PGR-Wahl 2017 in der ED Wien durchgeführt wurde. Der Fragebogen wurde per mail verteilt<sup>150</sup>, Rückmeldungen erfolgten per mail sowie postalisch. Im Anhang befinden sich jene (anonymisierten) Rückmeldungen, welche in der Arbeit zitiert sind, da sie die Probleme und Herausforderungen besonders treffend wiedergeben – ähnliche Anmerkungen finden sich auch in anderen Fragebögen.

Zur leichteren Kenntlichkeit sind die Anmerkungen in roter Schrift dargestellt. Der Fragebogen der Pfarre 6 ist ein postalisch rückübermittelter und wurde daher abfotografiert eingefügt.

---

<sup>150</sup> Kontaktdaten über <https://www.erzdioezese-wien.at/site/menschenorganisation/pfarrenordengemeinschaften/pfarren>. (Zugriff 4. August 2018).

**Pfarrgemeinderatswahl 2017 –  
Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der PGR-Wahlordnung (WO)  
der Erzdiözese Wien**

**Fragebogen – PFARRE 1**

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
| X | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| X | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| X | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| X | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: Bei der Anwerbung von Kandidaten gute Durchmischung angestrebt, jeder Kirchenbesucher sollte sich vertreten fühlen

.....

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Zeitmangel häufigster Ablehnungsgrund

.....

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
|   | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| X | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
|   | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
|   | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen:

Durch am Kirchenplatz liegende private Volksschule des Ordens kamen einige Kandidaten außerhalb des Pfarrgebiets – da Schulkinder am kirchlichen Leben teilnehmen (Erstkommunion, Ministranten,,Jungschar etc.) kommt auch Kontakt zu den Eltern zustande.....

.....

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

Es wurden 9 Mitglieder festgelegt, dies war die in der Mitte der für die Katholikenanzahl des Pfarrgebiets vorgeschlagene Anzahl

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Gut, es standen doppelt so viele Kandidaten zur Verfügung!

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches?

|  |                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------------|
|  | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
|  | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|  | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|  | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: Es wurde nach dem Listenwahlmodell vorgegangen

.....

- 6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
|  | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
|  | Briefwahl (PGWO 5.4.1)               |

Anmerkungen: k.A. ....  
 .....  
 .....

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
|  | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: Auch Personen, die entsandt worden wären (Orden), standen als Kandidaten zur Verfügung (wollten Unterstützung durch Kirchenvolk sicherstellen).

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
|   | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
| X | Weitere Mitglieder            |
|   | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: .....  
 .....  
 .....

9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

.....keine Unterstützung erforderlich!

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## Fragebogen **PFARRE 2**

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
| X | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| X | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| X | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| X | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: **Es war mir als Pfarrer wichtig, alle Personen auch einmal direkt anzusprechen.**

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

**Veränderung der Gesellschaft und steigende Anforderungen im Berufsleben sicher häufigster Ablehnungsgrund – 2017 erstmals Schwierigkeiten, die erforderliche Anzahl zu finden – um Wahlmöglichkeit zu gewährleisten, wurde Anzahl der Kandidaten gesenkt**

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO auf verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
|   | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| X | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
| X | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
|   | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: **Mehrere Kandidaten waren außerhalb des Pfarrgebiets – es ist aber jedenfalls wichtig, dass sie am Leben der Gemeinde teilnehmen und „aus**

dem Glauben heraus“ leben. Bezüglich wiederverheirateten Geschiedenen wünsche ich mir eine offizielle Regelung (→ Familiaris Consortio)

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

Ich betreue 2 Pfarren. Wir hatten bei der letzten PGR Wahl in der einen Pfarre 9 zu wählende, in der anderen Pfarre 6. Beides ist gemessen an der Zahl der Katholiken in den Pfarren durchschnittlich entsprechend der Vorgabe. Da sich nicht genug Kandidaten fanden, wurde die Anzahl der zu wählenden um je 1 (auf 8 und 2) gesenkt.

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

In der einen Pfarre waren 14 Kandidaten und 8 zu wählende und in der anderen 9 Kandidaten und 5 zu wählende.

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches?

|                          |                                                                             |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
| <input type="checkbox"/> | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
| <input type="checkbox"/> | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
| <input type="checkbox"/> | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: **Listenwahlmodell in beiden Pfarren**

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|                          |                                      |
|--------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
|--------------------------|--------------------------------------|

|  |                        |
|--|------------------------|
|  | Briefwahl (PGWO 5.4.1) |
|--|------------------------|

Anmerkungen: **Weder Briefwahl noch fliegende Wahlkommission!.**

.....  
 .....

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
|  | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: **Nein – soll Wahl sein, und keine „Bestellung“** .....

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
|   | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
|   | Weitere Mitglieder            |
| X | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: .....

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese? **Die WO sollte klar und deutlich formuliert sein. (Auch Katholiken, die in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, müssen als Kandidaten am Pfarrleben teilnehmen. Ideal wäre die Formulierung „praktizierende Katholiken“**

### Fragebogen PFARRE 3

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
| X | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| X | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| X | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| X | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: Es wurde bereits im Dezember eine Urne in der Kirche aufgestellt, in der Kirchenbesucher die Möglichkeit hatten, Vorschläge abzugeben. Diese und weitere Personen wurden dann im Laufe des Januars nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Zeitmangel war der häufigste Grund – und zudem keine Bereitschaft, sich auf 5 Jahre zu verpflichten

Die Möglichkeit, innerhalb des Seelsorgeraums (4 Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer) einen gemeinsamen PGR zu bilden, ist vom Kirchenvolk nicht gewünscht (Eigenständigkeit).

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|  |                                                                                 |
|--|---------------------------------------------------------------------------------|
|  | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
|  | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
|  | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
|  | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: Es soll eine gute Vertretung für alle Kirchenbesucher sein!

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

Es waren 7 Mitglieder zu wählen, dies ist die unterste Grenze für eine Pfarre unserer Größe

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)?

Es standen 7 Kandidaten zur Verfügung und 7 Mitglieder waren zu wählen.

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches?

|   |                                                                             |
|---|-----------------------------------------------------------------------------|
|   | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
| X | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|   | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|   | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen:

Es wurden nur die genannten Kandidaten mit ausreichender Stimmenanzahl gewählt.

.....

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| X | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
|   | Briefwahl (PGWO 5.4.1)               |

Anmerkungen: Das Altersheim im Ortsgebiet wurde durch eine fliegende Wahlkommission besucht – dies hatte aber keinen maßgeblichen Einfluss auf das Wahlergebnis.

Außerdem konnte am Sonntag vor und nach dem Sonntagsgottesdienst gewählt werden und am Donnerstagabend zu den Öffnungszeiten der Pfarrkanzlei. Während der Vorabendmesse gab es keine Wahlmöglichkeit, da keine Wahlkommission zur Verfügung stand.

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
|  | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: Es gab keine Bestellung in den PGR, aber in den VVR (s.u.).....

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
|   | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
| X | Weitere Mitglieder            |
|   | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: .....

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

.....

...k.A.....

## Fragebogen Pfarre 4

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
|   | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| x | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| x | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
|   | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: Der alte PGR hat praktisch ohne Vorbereitung alles dem Wahlvorstand überlassen; Kandidatensuche nur durch Wahlvorstand und Pfarrer, zumal viele bisherige PGR-Mitglieder nicht mehr kandidieren wollten.

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Ablehnung oft aus Zeitmangel, langjährige PGR-Mitglieder bezeichneten sich als "ausgepowert" und wollten daher nicht nochmals kandidieren.

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO auf verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| x | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| x | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
|   | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
|   | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: die beiden nicht angekreuzten Kriterien wurden von uns nicht ausdrücklich hinterfragt, sondern als gegeben angenommen.

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

Für die Größe unserer Pfarre wären 7 - 12 Personen vorgesehen, der PGR beschloss, die Zahl der PGR-Mitglieder "in der Mitte" auf 10 festzulegen.

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Es wurde 16 Kandidaten aufgestellt; aus der Wahl resultierten 10 PGR-Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder.

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches?

|  |                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------------|
|  | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
|  | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|  | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|  | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: Listenwahlmodell

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
|   | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
| x | Briefwahl (PGWO 5.4.1)               |

Anmerkungen: Briefwahl wurde nur geringfügig in Anspruch genommen; fliegende Wahlkommission wurde wegen des Aufwands nicht angeboten.

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
|  | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: 3 zusätzliche Mitglieder (entsandt?) von Caritas, Caritas Socialis und Altenpastoral

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|  |                               |
|--|-------------------------------|
|  | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
|  | Weitere Mitglieder            |
|  | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: ein Mitglied des PGR im VVR; der Vors (Pfarrer) und der stv Vors des VVR sind amtliches Mitglied im PGR; außer diesen drei Personen gibt es sonst keine personelle Überschneidung

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

Es gab einige rechtliche Unklarheiten:

- 1) Überprüfung des Sakraments der Firmung bei nicht aus der Pfarre stammenden Jugendlichen: Die dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellte Liste zeigt nur gefirmte der eigenen Pfarre an, nicht aber jene gefirmten Kinder, die außerhalb der Pfarre wohnen, aber regelmäßig am Pfarrleben teilnehmen.
- 2) Wählerliste überhaupt: Liste zeigt nur Katholiken der eigenen Pfarre an, sollte eine Person aus einer anderen Pfarre, die (aufgrund Kirchensteuer oä) bereits ausgetreten ist, regelmäßig am Pfarrleben teilnehmen, kann dies nicht überprüft werden
- 3) Auszählung: Es sollte explizit in der WO formuliert sein, dass erst dann ausgezählt werden darf, wenn die Wahlzeit bei allen Wahlkommissionen zu Ende ist, sonst wird uU zu früh ausgezählt.
- 4) Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstands und der Wahlkommission sollten verpflichtet werden, eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen, derzeit ist dies nur für Mitglieder des VVR vorgesehen.

.....  
.....

## Fragebogen Pfarre 5

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
| x | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| x | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| x | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| x | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: Wir besprechen in einer PGR-Sitzung im Herbst vor der Wahl, wer aller als Kandidat angesprochen werden könnte. Diese Personen werden von Herrn Pfarrer direkt angesprochen. Andere werden im Laufe der „Werbungszeit“ von anderen genannt

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Die meisten machen gerne mit. Ablehnung gab es wegen Zeitmangel oder weil sich die gefragten nicht zutrauten, die Aufgabe zu erfüllen

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
|   | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| x | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
| x | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
| x | Kirchenbeitrag                                                                  |

- 4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

7 – am unteren Rand

.....

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Es waren 14 Kandidaten

.....

- 5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches? **nein**

|  |                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------------|
|  | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
|  | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|  | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|  | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: .....

- 6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| x | Fliegende Wahlkommission (PGWO 5.4.f) |
|   | Briefwahl (PGWO 5.4.1)                |

Anmerkungen: **nein**.....

.....

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|   |                             |
|---|-----------------------------|
|   | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
| x | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: **zwei bestellte Mitglieder**.....

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| x | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
|   | Weitere Mitglieder            |
|   | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: .....

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

**PGR – Wahl ist gut organisiert**

**Wir haben eine Frage bei der Wahl gehabt: ein katholisches Kind aus der Pfarre (Ministrantin, Jungchar, Jugendchor, ) hat eine evangelische Mutter, die allerdings ebenfalls in der Pfarre aktiv ist ( Pfarrcafe, Büro etc.). Eltern haben das Recht für ihre Kinder eine Stimme abzugeben. Gilt das auch für eine evangelische Mutter, die ein katholisches Kind hat? ☺**

**Wir haben sie nicht wählen lassen, es war auch kein Problem, aber wir wissen nicht, ob das nach der Wahl - Ordnung gestimmt hat, oder nicht.**

**Pfarrgemeinderatswahl 2017 –  
Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der  
Pfarrgemeinderatswahlordnung (PGWO) der Erzdiözese Wien  
Fragebogen**

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|                                     |                                                             |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| <input type="checkbox"/>            | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| <input type="checkbox"/>            | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: *Es war nicht einfach Menschen anzusprechen, weil viele nach der Messe einfach verschwanden und die die da waren, bereits ihre Aufgaben erfüllte*

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

*Nicht besonders groß. Niemand will sich auf längere Zeit verpflichten. „Ich helfe beim Flohmarkt“, aber alles Andere ist zu viel.*

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|                                     |                                                                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
| <input type="checkbox"/>            | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: \* Ist gerade ein bisschen schwer, weil auch die LEITUNG nicht mehr weiß, wo es hingehen soll.

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

7 PGR entspricht der Katholikenzahl

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Gut, alle waren bekannt, ein NEULING wurde herzlich angenommen.

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – oder im Falle?

|                                     |                                                                             |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
| <input type="checkbox"/>            | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
| <input type="checkbox"/>            | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: .....

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|                          |                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Fliegende Wahlkommission (PGWO 5.4.f) |
| <input type="checkbox"/> | Briefwahl (PGWO 5.4.1)                |

Anmerkungen: Bei uns gab es die Möglichkeit am Samstag nach der Abendmesse und am Sonntag zur Wahl zu kommen.

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
|                 | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
| <sup>2</sup> /1 | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: <sup>2</sup> Diakon war nicht bei den zu Wählenden, sondern wurde automatisch dazu-geholt.

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1 | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
| 3 | Weitere Mitglieder            |
|   | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: Ein Mitglied des PGR ist im VVR. Alle anderen sind eher fernstehende Kontrolloren.

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

Wahl ist Wahl. Unser Modus ist OK.  
Bitte keine Unterstützung von der Diöz. → macht

...nur alles noch komplizierter.

## Fragebogen Pfarre 7

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                                         |
|---|-------------------------------------------------------------------------|
| x | Werbung durch scheidenden PGR                                           |
| x | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/ <del>Kaplan/Diakon</del>    |
| x | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/ <del>dessen Vorsitzende(n)</del> |
| x | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                             |

Anmerkungen: Beginn der Vorbereitungen: Sommer/Herbst 2016

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Es gab „alles“ – von großbegeisterter Bereitschaft bis Ablehnung aus oben genannten Gründen.

Oft war spürbar, dass die Bereitschaft zur Meldung ein Seismograf für die Situation & Stimmung der jew. Pfarrgemeinde (wir haben 4 davon – für jede wurde ein GA gewählt; und ein gemeinsamer PGR) war:

Gemeinden, wo es „gut läuft“ (Aufbruchstimmung, gute Entwicklung...) → viele Kandidat/inn/en (mehr als 3 x so viele wie Mandate);

Gemeinden, wo es Krise gibt etc. → wenige (in einer Gemeinde für 3 PGR-Mandate sogar nur 3 Kandidat/inn/en = Ausnahme)

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|  |                                                                                                            |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Wohnsitz im Pfarrgebiet <span style="color: red;">wäre gar nicht zulässig, es darauf einzuschränken</span> |
|  | Teilnahme am kirchlichen Leben <span style="color: red;">natürlich gewünscht (würde sonst auch</span>      |

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | kaum gewählt), aber formal keine Voraussetzung;<br><br>formal: Pfarrgebiet wohnend oder aktive Teilnahme am Pfarrleben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| x | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche <b>grundsätzlich ja</b> (geschieden/wiederverheiratet etc? → die weder abgefragt noch Voraussetzung;<br>Ich halte diese Kriterien für ziemlich beschämend; wenn ich jesuanische Kriterien anlege, dann wären es Fragen wie „Umgang mit Mitmenschen / z. B. Flüchtlingen, bringt sich in Kirche & Welt & Gesellschaft & Politik ein, ... - aber: Darüber sollen die Wähler/innen entscheiden, keine toten Vorgaben!) |
| x | Kirchenbeitrag - <b>grundsätzlich ja</b> , aber wurde nicht überprüft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Anmerkungen: Die genannten, wesentlichen Voraussetzungen waren:

\*) Lust, sich (ganz unterschiedlich: von Ausmaß, Form, Zugang, ...) sich einzubringen

\*) Grundsätzliches JA zu Gott und unserer Kirche, konkret in unserer (je eigenen) Gemeinde/Pfarre

In der Ausschreibung hieß es:

**Voraussetzungen für die Kandidatur:** (unter anderem):

\*) Zugehörigkeit zu unserer Pfarrgemeinde (durch Wohnsitz oder regelmäßiges Mitleben)

\*) Leben aus dem Glauben an Jesus Christus in Gemeinschaft unserer Kirche

\*) Lust & Möglichkeit, Mitverantwortung für die Gesamtpfarre (PGR) oder unsere konkrete Pfarrgemeinde (GA) im Rahmen des gewählten Teams zu übernehmen.

\*) Mindestalter 16 Jahre

#### 4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

9 Mandate in jedem der 4 GAs → unterer Richtwert

12 Mandate PGR – von jeder Gemeinde die mit den 3 meisten Stimmen  
→ mittlerer Richtwert

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Siehe Antwort 2: Von mehr als 3 x so viele Kandidaten bis (in einem Ausnahmefall) 3 Kandidat/inn/en für 3 Mandate, 1 x 11 Kandidat/innen für 9 Mandate

- 5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wenn ja, welches?

|   |                                                                             |
|---|-----------------------------------------------------------------------------|
|   | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
|   | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
| x | Filialwahlmodell (PGWO 4.3. – wenn anwendbar)                               |
|   | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

- 6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|   |                                                                                                                                                              |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | Fliegende Wahlkommission (PGWO 5.4.f)                                                                                                                        |
| x | Briefwahl (PGWO 5.4.1) → wurde stark wahrgenommen und hat auch fliegende Wahlkommission ersetzt (man konnte sich Wahl-Möglichkeit nach Hause liefern lassen) |

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

im PGR:

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| 2 | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
| 2 | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

... bei 12 gewählten und 7 amtlichen Mitgliedern (inkl. VVR-/GA-Leiter/innen)  
In den GAs gibt es nur gewählte, amtliche und bestellte.

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|  |                               |
|--|-------------------------------|
|  | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
|  | Weitere Mitglieder            |
|  | Andere Mitglieder             |

Jede der 4 Pfarr-Gemeinden hat 1 oder 2 Mitglieder vorgeschlagen; je eines pro Gemeinde wurde gewählt (das war eine gemeinsam ausgemachte Idee, die durch die geheime Wahl hätte auch verändert werden können; aber die Linie wurde umgesetzt); weitere, durch den Pfarrer zu ernennende Mitglieder wurden gemeinsam im PGR besprochen, festgelegt und durch Pfarrer ernannt.

Die VVR-Mitglieder gehören teils dem PGR, teils einem GA, teils auch keinem Gremium sonst an.

9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

\*) Starke Empfehlung: Zur Kandidat/inn/en-Suche eine Pfarr-Umfrage zu machen: Zetteln in Gottesdienst und auch sonst – jede/r kann jede/n nennen (auch sich selbst, weil völlig anonym); die Genannten werden durch Wahlvorstand oder alle auf ihre Bereitschaft ab/durchgefragt.

\*) Teilweise noch etwas holprige Wahlordnung überarbeiten.

\*) Sorge, dass die Wahl auch wirklich überall als demokratische Wahl abgewickelt wird (ich hörte in Einzelfällen von anderm)

\*) (Großteils:) Weiterhin: Ernstnehmen der Wahl und der Gewählten durch die Diözesanleitung.

\*) ... ich könnte mir die Leitung (m)einer Pfarre ohne die gewählten Gremien weder vorstellen, noch hielte ich es für kirchlich/christlich sinnvoll!

## Fragebogen Pfarre 8

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
|   | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| x | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
|   | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
|   | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen: .....

.....

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

Etliche haben sich nicht aufstellen lassen und führten vor allem Zeitmangel, berufliche Pflichten, familiäre Gründe und Tätigkeiten bei Vereinen als Grund an.

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| x | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
| x | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
| x | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
| x | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: Seit sämtliche finanzielle und bauliche Belange an den VVR ausgelagert sind, finde ich persönlich es sehr wichtig, im PGR Leute zu haben, denen die pfarrliche Seelsorge und die Weitergabe des Glaubens ein Anliegen

sind, um so sinnvoll arbeiten zu können. Die in der PGO genannten Kriterien gehören da für mich klarerweise dazu.

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

Bei uns waren 6 Mitglieder zu wählen. Bei 2000 Katholiken wären mindestens 5 nötig gewesen.

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

Zur Auswahl standen 9 Kandidaten.

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – wennja, welches?

|  |                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------------|
|  | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2)                                                   |
|  | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|  | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|  | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: **nein – klassische Listenwahl**

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| <b>x</b> | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
|----------|--------------------------------------|

|  |                        |
|--|------------------------|
|  | Briefwahl (PGWO 5.4.1) |
|--|------------------------|

Anmerkungen: Es gab in der Woche vor der Wahl einen Abendtermin während der Pfarrkanzleistunden, der von etlichen genutzt wurde.

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|   |                             |
|---|-----------------------------|
|   | Entsandte Mitglieder (Zahl) |
| 1 | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen: .....  
.....  
.....

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|  |                               |
|--|-------------------------------|
|  | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
|  | Weitere Mitglieder            |
|  | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen: Ein PGR ist auch im VVR und dessen stv. Vorsitzender, ein nicht gewählter PGR-Kandidat ist auch im VVR sowie zwei weitere vom PGR nominierte Experten.

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

Ich finde immer schade, dass bei der PGR-Wahl motivierte Leute, die sich aufstellen ließen, es als persönliche Enttäuschung erleben, wenn sie nicht die nötigen Stimmen bekommen. Ich versuche, diese Kandidaten trotzdem ins Boot zu holen, etwa durch Mitgliedschaft im VVR oder durch Bestellung. Ich fände es deshalb als Variante überlegenswert, dass sich der Pfarrer einen Kreis von Mitarbeitern für den PGR aussucht und sich diese gemeinsam dann bei der Wahl bestätigen lässt, ohne dass Kandidaten sich dann als überflüssig erfahren müssen. In den nächsten Jahren wird es ja immer schwieriger werden, bereite Kandidaten zu finden.

Die Erzdiözese machte meines Erachtens zu viel Aufsehen um die letzte Wahl, sodass man in der Flut der E-Mails gar nicht so leicht den Überblick behielt, welche jetzt wirklich die wichtigen Informationen sind. Weniger ist oft mehr, dass würde ich mir für die nächste Wahl wünschen.

Die Trennung in PGR und VVR finde ich sinnvoll, weil man so gezielter arbeiten kann, auch wenn es natürlich Zeit brauchte sich in die neue rechtliche Sachlage einzulesen.

## Fragebogen Pfarre 9

- 1) Wann haben Sie in Ihrer Pfarre mit der Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl 2017 begonnen – wie (und von wem) wurden mögliche Kandidaten angesprochen/motiviert/informiert?

|   |                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------|
|   | Werbung durch scheidenden PGR                               |
| X | Werbung durch Pfarrer/Moderator/Pfarrvikar/Kaplan/Diakon    |
| X | Werbung durch bestellten Wahlvorstand/dessen Vorsitzende(n) |
| x | Vorschlagsmöglichkeit durch Kirchenbesucher                 |

Anmerkungen:        **zuerst wurden die bisherigen PGR Mitglieder gefragt, ob sie wieder kandidieren, dann wurden Zettel an alle Gottesdienstbesucher mit der Bitte um Wahlvorschläge verteilt. Es wurden dann die Personen nach Anzahl der Vorschläge gefragt, bis die Summe der Kandidaten erreicht war...**

.....

- 2) Wie war die Bereitschaft der Gläubigen in Ihrer Gemeinde, sich für die Wahl aufstellen zu lassen? (PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat): „bereit, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen“) – erfolgte Ablehnung aus Zeitmangel oder anderen Gründen?

**Meist aus Zeitmangel.....**

.....

- 3) Welche Voraussetzungen stellen Sie an Ihre Kandidaten – die PGWO verweist auf PGO (Ordnung für den Pfarrgemeinderat) 4.1:

|  |                                                                                 |
|--|---------------------------------------------------------------------------------|
|  | Wohnsitz im Pfarrgebiet                                                         |
|  | Teilnahme am kirchlichen Leben                                                  |
|  | Bekenntnis zu Glaube und Ordnung der Kirche (geschieden/wiederverheiratet etc?) |
|  | Kirchenbeitrag                                                                  |

Anmerkungen: uns waren alle Kandidaten aus dem Mitleben in der Pfarre bekannt. Geschiedene und Wiederverheiratete waren uns auch willkommen.....

.....

4) Anzahl der zu Wählenden:

- a. Welche Anzahl an zu wählenden PGR-Mitgliedern wurde für die Wahl festgelegt (PGWO 4.2). und war diese im Verhältnis zur Katholikenzahl am oberen oder unteren Rand der vorgeschriebenen Anzahl?

...im mittleren Bereich.....

- b. Wie war das Verhältnis der zu Wählenden und der zur Verfügung stehenden Kandidaten (PGWO 4.3.1b)

...das Doppelte an Kandidaten .....

5) Wurde ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell gewählt – oder im Falle?

|   |                                                                             |
|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| x | Urwahlmodell (PGWO 4.3.2) mit Modifizierung                                 |
|   | Kombiniertes Wahlmodell (PGWO 4.3.4)                                        |
|   | Filialwahlmodell (PGWO 4.3.2 – wenn anwendbar)                              |
|   | PGR für mehrere Pfarren mit gemeinsamen Pfarrer (PGWO 4.4 – wenn anwendbar) |

Anmerkungen: da wir mehrere Kirchen bzw. Sonntagsgottesdienste haben, haben wir eine geteilte Liste für Erwachsene und Jugendliche gemacht, um den Jugendlichen auch mehr Chancen zu geben Kandidatenliste: 14 Erwachsene, 4 Jugendliche - von jeder die obere Hälfte gewählt .....

.....

6) Gab es mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe und hat sich dies auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt?

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
|   | Fliegende Wahlkommission(PGWO 5.4.f) |
| x | Briefwahl (PGWO 5.4.1)               |

Anmerkungen:    **hatte nur geringe Auswirkung**.....  
 .....

- 7) Gibt es zusätzlich zu den gewählten Pfarrgemeinderatsmitgliedern auch entsandte/bestellte Mitglieder (PGO 4.1.2 bzw. 4.1.3) und wie ist das Verhältnis zu den gewählten Mitgliedern?

|   |                             |
|---|-----------------------------|
|   | Entsante Mitglieder (Zahl)  |
| 2 | Bestellte Mitglieder (Zahl) |

Anmerkungen:    **9 gewählte, 2 bestellte**.....  
 .....

- 8) Wie ist das Verhältnis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrat (VVR) zu jenen im Pfarrgemeinderat in ihrer Pfarre: Gehören die Mitglieder des VVR auch dem Pfarrgemeinderat an oder wurde die Mitglieder nur von diesen namhaft gemacht?

|   |                               |
|---|-------------------------------|
|   | Nur Mitglieder des PGR im VVR |
| ? | Weitere Mitglieder            |
| ? | Andere Mitglieder             |

Anmerkungen:  
**2 gewählte Mitglieder des PGR, 4 namhaft gemachte Mitglieder**.....  
 .....  
 .....

- 9) Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es Ihrer Meinung nach bei der Organisation der Wahl und welche Unterstützung wünschen Sie sich von der Diözese?

.....  
Weniger Bürokratie!!!!.....

.....  
Das gilt aber nicht nur für die PGR Wahl,  
wir werden grundsätzlich immer weniger zu Seelsorgern und  
immer mehr zu Bürokra-  
ten.!.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

# Abstract deutsch

## **Aspekte der geltenden Pfarrgemeinderatswahlordnung der**

### **Erzdiözese Wien –**

#### **Rechtliche Vorgaben und Umsetzung in der Praxis**

Am 19. März 2017 trat für die ED Wien eine neue „Ordnung für den Pfarrgemeinderat“ in Kraft, welche neben einer neuen Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat und einer Ordnung für den neu geschaffenen Vermögensverwaltungsrat auch eine neue Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat umfasste – am 19. März 2017 wurden in der ED Wien neue Pfarrgemeinderäte gewählt. Mit der neuen Wahlordnung sollte neuen pfarrlichen Strukturen und der geänderten Stellung der Kirche in der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Dennoch stellte die Umsetzung dieser Wahl einige Pfarren vor erhebliche praktische Probleme.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Vorgaben werden anhand einer Umfrage unter den Pfarren der ED Wien und persönlichen Gesprächen mit ausgewählten Pfarren diese Herausforderungen näher beleuchtet. Rechtsvergleichend wurden die PGR-Wahlordnungen drei weiterer österreichischer Diözesen sowie der ED München-Freising untersucht und analysiert, wie die Wahlen von Pfarrgemeinde-/Pfarrkirchenräten in partikularrechtlichen Bestimmungen anderer Diözesen in Österreich und Deutschland geregelt sind.

Zusammenfassend wird im Ergebnis festgestellt, welche Vorgaben den einzelnen Pfarren Kopfzerbrechen bereiteten und überlegt, ob eine Anpassung der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der ED Wien vor der nächsten Wahlen 2022 Abhilfe schaffen könnte.